

17.10.22**Empfehlungen
der Ausschüsse**AIS - FJ - FS - Fz - G - In - K - Wi
- Wozu **Punkt ...** der 1026. Sitzung des Bundesrates am 28. Oktober 2022

**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten
Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung
eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)****A**Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,der **Ausschuss für Familie und Senioren (FS)**,der **Finanzausschuss (Fz)**,der **Gesundheitsausschuss (G)**,der **Wirtschaftsausschuss (Wi)** undder **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- Wi 1. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a – neu – (§ 7 Absatz 1 Satz 1
Nummer 2a – neu – SGB II),
Nummer 8a – neu – (§ 8a – neu – SGB II)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:
,7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a.mitwirkungsbereit sind,“
- b) Absatz 4a wird aufgehoben.‘
- b) Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 8a einzufügen:
,8a) Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Mitwirkungsbereitschaft

(1) Mitwirkungsbereit ist, wer sich grundsätzlich bemüht, seinen Verpflichtungen nach § 2 nachzukommen. Das Vorliegen der Mitwirkungsbereitschaft wird vorbehaltlich Absatz 2 vermutet. Pflichtverletzungen führen vorbehaltlich Absatz 2 nicht zur Widerlegung der Vermutung, sondern nach Maßgabe der §§ 31 ff. zu Leistungsminderungen.

(2) Wer durch ausdrückliche Erklärung oder durch sein Verhalten eindeutig zu erkennen gibt, nachhaltig nicht bereit zu sein, den Verpflichtungen zur Annahme zumutbarer und existenzsichernder Arbeit nachzukommen, widerlegt die Vermutung nach Absatz 1 Satz 2 und hat keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetzbuch; diese werden abweichend von den §§ 31 ff. ab dem die Vermutung widerlegenden Ereignis durch den zuständigen Träger insgesamt versagt.

(3) Eine Versagung nach Absatz 2 erfolgt nicht, wenn dies im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(4) Eine Versagung nach Absatz 2 endet, sobald die Leistungsberechtigten gegenüber dem zuständigen Träger erklären, ab sofort ihren Verpflichtungen nach § 2 nachzukommen. In diesem Fall soll der zuständige Träger die Leistungsberechtigten sogleich auffordern, sich bei ihm zu melden oder eine zumutbare Arbeit oder Eingliederungsmaßnahme anbieten. Kommen Leistungsberechtigte der Aufforderung nicht nach oder nehmen das Angebot nicht an, ist die

Wirkung der Erklärung nach Satz 1 rückwirkend beseitigt. Das gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.“ ‘

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 2 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

„a₁) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Mitwirkungsbereitschaft“ ‘

Begründung:

Die Mitwirkungsbereitschaft der Leistungsberechtigten sollte als neue Anspruchsvoraussetzung für den Leistungsbezug mit folgenden Voraussetzungen geregelt werden: Mitwirkungsbereit ist, wer sich grundsätzlich bemüht, seinen Verpflichtungen nach § 2 nachzukommen (Absatz 1). Damit soll eine systematische Schwäche der bisherigen Regelung behoben werden, in der die Pflichtenregelung in § 2 und die Leistungsminderungen in den §§ 31 ff. ohne Bezug zu den Anspruchsvoraussetzungen des § 7 ausgestaltet sind.

Eine Vermutungsregelung zum Vorliegen der Mitwirkungsbereitschaft trägt dem Umstand Rechnung, dass die meisten Leistungsberechtigten freiwillig ihren Mitwirkungspflichten nachkommen und nie oder selten sanktioniert werden. Die Vermutungsregelung bewirkt, dass sich mögliche Sanktionen für Pflichtverletzungen unterhalb der Schwelle der nachhaltigen Verweigerung ungeachtet der neuen Anspruchsvoraussetzung ausschließlich nach den §§ 31 ff. richten.

Spürbare Auswirkungen soll die Neuregelung für Leistungsberechtigte haben, die sich ihren Mitwirkungspflichten nachhaltig verweigern (Absatz 2). Für sie sind Regelungen erforderlich, die über die im Gesetzentwurf vorgesehenen Minderungs-Regelungen der §§ 31 ff. SGB II hinausgehen und einen vollständigen Entzug der Leistungen nach dem SGB II bewirken. Es widerspricht dem Gedanken der Subsidiarität und überdehnt die Solidarbereitschaft der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, wenn einzelne Personen reale und zumutbare Arbeitsmöglichkeiten beharrlich ablehnen und dennoch öffentliche – wenn auch geminderte – Unterstützungsleistungen erhalten können.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 5. November 2019 (Az. 1 BvL 7/16) einen vollständigen Wegfall der Leistungen für zulässig erklärt (Randnummer 209): „Wird eine solche tatsächlich existenzsichernde und im Sinne des § 10 SGB II zumutbare Erwerbstätigkeit ohne wichtigen Grund im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 2 SGB II willentlich verweigert, obwohl im Verfahren die Möglichkeit bestand, dazu auch etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegenstehen könnten, ist daher ein vollständiger Leistungsentzug zu rechtfertigen.“

Nachhaltige Verweigerung bedeutet, dass Leistungsberechtigte entweder durch ausdrückliche Äußerungen gegenüber dem Jobcenter oder gegenüber Dritten oder durch ihr Verhalten eindeutig zu erkennen geben, dass sie bewusst und nachhaltig nicht bereit sind, ihren Verpflichtungen zur Annahme zumutbarer und existenzsichernder Arbeit nachzukommen. Die Änderung zielt auf einen sehr kleinen Personenkreis. Eine Subsumtion unter den Tatbestand des Absatzes 2 soll nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles erfolgen können. Eine Gesamtwürdigung dieser Umstände muss zu dem eindeutigen Ergebnis führen, dass die betroffenen Leistungsberechtigten die Solidarbereitschaft ausnutzen.

Einzelne wenige Verstöße sollen in der Regel nicht ausreichen, die hohe Hürde des Absatzes 2 zu nehmen.

Eine Versagung der Hilfe soll trotz nachhaltiger Verweigerung nicht erfolgen, wenn dies im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (Absatz 3). Dies ist insbesondere im Fall psychischer Beeinträchtigungen von Bedeutung.

Die Hilfe soll wieder gewährt werden, sobald die Leistungsberechtigten gegenüber dem Jobcenter erklären, ab sofort ihren Verpflichtungen nachzukommen (Absatz 4). Damit haben es die Leistungsberechtigten jederzeit in der Hand, die Voraussetzungen zur Erlangung der Hilfe wieder herbeizuführen.

Kommen Leistungsberechtigte ohne wichtigen Grund einer der Erklärung unmittelbar nachfolgenden Melde-Aufforderung des Jobcenters nicht nach oder nehmen sie ein der Erklärung unmittelbar nachfolgendes Angebot zu zumutbarer Arbeit oder zu einer Eingliederungsmaßnahme nicht an, soll die Wirkung ihrer Erklärung rückwirkend suspendiert werden. Denn in diesem Fall ist die Erklärung nicht ernst zu nehmen. Ist die Vermutung einmal widerlegt – trotz der hierzu geregelten hohen Hürden –, soll sie nicht durch bloße Lippenbekenntnisse wieder neu begründet werden können.

Wi 2. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a – neu – (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 – neu – SGB II),
Nummer 8 (§ 7b SGB II)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

,7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer wird angefügt:

„5. erreichbar sind.“

b) Absatz 4a wird aufgehoben.‘

b) In Nummer 8 ist § 7b wie folgt zu fassen:

„§ 7b

Erreichbarkeit

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erreichbar, wenn sie für Träger nach diesem Buch für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Sie sind nicht erreichbar, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers nach diesem Buch außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Versorgung oder Rehabilitation,
2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt, oder
3. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die Zustimmung kann auch erteilt werden, wenn außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs kein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Die Dauer der Abwesenheiten nach Satz 5 soll in der Regel insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.“

Begründung:

Nur wer sich im zeit- und ortsnahen Bereich der Träger der Maßnahmen aufhält und für die Träger der Maßnahmen erreichbar ist, kann erfolgreich in Arbeit eingegliedert werden. Die neue, in § 7b des Gesetzentwurfs vorgesehene Definition von Erreichbarkeit enthält gegenüber der geltenden Regelung erweiterte Möglichkeiten der Ortsabwesenheit, durch die sich die Chancen einer erfolgreichen Eingliederung erheblich verschlechtern würden. Zudem enthalten sie etliche unbestimmte Rechtsbegriffe, die in der praktischen Umsetzung zu Problemen führen können. Daher ist es geboten, die bisherige

Formulierung des § 7 Absatz 4a SGB II weitestgehend in § 7b SGB II-E zu überführen.

Da, entgegen der bisherigen Regelungssystematik, kein Leistungsausschluss, sondern eine neue Anspruchsvoraussetzung geregelt wird, bedarf es einer Ergänzung und Anpassung auch in der Aufzählung des § 7 Absatz 1 Satz 1 SGB II. Andernfalls wäre das Verhältnis der neuen Anspruchsvoraussetzung zu den bisher geregelten (und in der Aufzählung des § 7 Absatz 1 Satz 1 enthaltenen) Anspruchsvoraussetzungen unklar und es würde Rechtsunsicherheit geschaffen.

AIS 3. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

(§ 11b Absatz 3 Satz 2 SGB II)

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Neuregelung in § 11b Absatz 3 Satz 2 SGB II-E den Zweck der Regelung, Anreize zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit zu schaffen, nur unzureichend erfüllt. Seitens des Bundesrates wird an dem Beschluss vom 5. Juni 2020, vergleiche BR-Drucksache 203/20 (Beschluss), festgehalten und überdies gefordert, die damalige Entschließung umzusetzen.

Begründung:

Zwar ist die Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen bei einem monatlichen Erwerbseinkommen von 520 Euro bis 1 000 Euro durch die Neuregelung laut Gesetzentwurf ein erster Schritt zur Verbesserung der Hinzuverdienstregelungen im SGB II, aber die Entschließung der Länder für mehr Erwerbsbeteiligung der Leistungsbeziehenden durch eine Neuausrichtung der Einkommensanrechnung im SGB II vom 5. Juni 2020 wird dadurch nicht hinreichend umgesetzt. Insbesondere ist sicherzustellen, dass ebenso Personen, die Einkommen aus einer Ausbildungsvergütung oder Qualifizierung beziehungsweise Teilqualifizierung erhalten, von der aktuellen Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen als auch von der Neuausrichtung bei der Einkommensanrechnung im SGB II profitieren.

Auch beim Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Bürgergeld wurde die große Gruppe der erwerbstätigen Leistungsbeziehenden, die über Einkommen verfügt und deren Sozialleistungen deshalb teilweise reduziert werden, nur unzureichend berücksichtigt. Der Schnellschuss der Bundesregierung zur Anpassung der Hinzuverdienstregelung bei Erwerbseinkommen von 520 Euro bis 1 000 Euro wirkt dabei wenig durchdacht und wird weder den betroffenen Leistungsbeziehenden noch dem Anliegen der Länder gerecht.

Die Motivation, eine Arbeit aufzunehmen, bleibt weiterhin ein zentrales Element zur Integration in den Arbeitsmarkt. Es ist ein erster und entscheidender Schritt, um im Erwerbsleben wieder Fuß zu fassen. Um erwerbsfähige Leistungsbeziehende dauerhaft und nachhaltig aus dem SGB II-Leistungsbezug zu

führen, sind die Regelungen zum Hinzuverdienst umfassend gemäß den Eckpunkten der Länder auf den Prüfstand zu stellen. Außerdem halten die Länder an einer Beteiligung bei der Umsetzung der Änderungen der Anpassungsregelungen für die Einkommensanrechnung durch den Bund fest.

AIS 4. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II)

In Artikel 1 Nummer 12 ist § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert wird,“

Begründung:

Die Neuregelung der Bundesregierung ist zu weitgehend und wird daher abgelehnt. Eine zwingende Festlegung als Altersvorsorge sollte weiterhin Voraussetzung für die Berücksichtigung als Schonvermögen sein. Daher ist an der bestehenden gesetzlichen Regelung in vereinfachter Form festzuhalten, zumal hier sichergestellt ist, dass es sich um Versicherungsverträge handelt, die tatsächlich der Altersvorsorge dienen.

Welche Finanzprodukte zur Altersvorsorge nach Bundesrecht anerkannt werden, ist im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz geregelt. Danach ist für den Erhalt der steuerrechtlichen Vorteile eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags vor dem erstmaligen Vertrieb des jeweiligen Produkts zwingend eine Zertifizierung erforderlich. Es gibt demnach Geldanlagen, die ausdrücklich zur Altersvorsorge bestimmt sind und vom Bundesgesetzgeber steuerlich gefördert werden. Nur für diese ist der vollumfängliche Schutz vor einer vorzeitigen Vermögensverwertung zur Abwendung der Hilfebedürftigkeit gerechtfertigt.

Der Erweiterung durch die Neuregelung der Bundesregierung auf nicht näher bestimmte Versicherungsverträge ist zu unspezifisch. Weder aus der Begründung des Gesetzentwurfs und erst recht nicht aus dem gesetzlichen Wortlaut geht hervor, ob in irgendeiner Weise im Versicherungsvertrag festgelegt sein muss, dass es sich um eine Geldanlage zur Altersvorsorge handelt oder ob es eventuell ausreicht, den Versicherungsvertrag nachträglich zur Altersvorsorge zu deklarieren. Zumindest ist nicht sichergestellt, dass sie tatsächlich der Altersvorsorge dienen oder nicht andere Motive beim Vertragsabschluss im Vordergrund standen, die keinen Bezug zur Altersvorsorge haben.

AIS Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 12 Absatz 3 Satz 4 SGB II),
Nummer 46 (§ 65 Absatz 4 SGB II)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

5. a) In Nummer 12 ist in § 12 Absatz 3 Satz 4 das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ zu ersetzen.
6. b) In Nummer 46 ist § 65 Absatz 4 zu streichen.

bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 17

Begründung:

Zu Buchstabe a

Durch die vorgeschlagene Änderung wird der Neubeginn der Karenzzeit für Vermögen dem Neubeginn der Karenzzeit für die Angemessenheitsprüfung bei Kosten für Unterkunft und Heizung angeglichen. Eine unterschiedliche Dauer von Karenzzeiten in Bezug auf Vermögen und angemessene Unterkunftskosten stellt eine unnötige Verkomplizierung in der Gesetzesanwendung dar. Neben der Unübersichtlichkeit für Leistungsberechtigte bedeutet dies einen erhöhten Verwaltungsaufwand, wenn durch die Behörde unterschiedlich lange Karenzzeiten zu prüfen sind. Ein Sachgrund zur Differenzierung des unterschiedlichen Neubeginns der Karenzzeiten ist zudem nicht ersichtlich.

Zu Buchstabe b

Die im Gesetzentwurf enthaltene Übergangsregelung sieht vor, dass für alle Leistungsberechtigten ab dem 1. Januar 2023 eine Karenzzeit beginnt, selbst wenn diese bereits Jahre im Leistungsbezug verweilen. Während der Geltungsdauer des erleichterten Zugangs zu SGB II-Leistungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie (§ 67 SGB II) wurde den Leistungsberechtigten allerdings bereits eine vergleichsweise lange Zeit eingeräumt, in der eine vereinfachte Vermögensprüfung galt und die tatsächlichen Unterkunftskosten ohne Prüfung der Angemessenheit gewährt wurden. Daher befinden sich bereits Personen im Leistungsbezug, welche teilweise seit Beginn der Corona Pandemie im März 2020 ohne nennenswerte Vermögensprüfung durchweg die tatsächlichen Unterkunftskosten erhalten, ohne deren Angemessenheit berücksichtigen zu müssen. Die im Gesetzentwurf enthaltene Übergangsregelung würde dazu führen, dass Personen teilweise fast fünf Jahre Unterkunftskosten ohne Angemessenheitsprüfung erhalten würden und Vermögen geschont würde, das deutlich über dem Median der Vermögen in Deutschland läge. Derartig lange Zeiträume der Schonung von Wohnung und Vermögen sind mit den Grundsätzen einer Grundsicherung nicht vereinbar. Zu beachten ist, dass bei einer Streichung des § 65 Absatz 4 SGB II-E eine mögliche Absenkung der Unterkunftskosten auf die Höhe der angemessenen Kosten regelmäßig frühestens sechs Monate nach erfolgter Kostensenkungsaufforderung erfolgt, also Leistungsberechtigte nicht von Kostensenkungen überrascht werden. Zudem trägt die erforderliche individuelle Zumutbarkeitsprüfung den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Rechnung. Der Beginn einer Karenzzeit kann daher nur unter Berücksichtigung

der bisher bereits zurückgelegten Zeiten im Leistungsbezug akzeptiert werden, wie § 12 Absatz 3 Satz 1 SGB II-E und § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II-E dies vorsehen.

AIS 7. Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe b – neu – (§ 16i Absatz 2 Satz 2 SGB II)

Artikel 1 Nummer 21 ist wie folgt zu fassen:

,21. § 16i Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden in dem Satzteil ...<weiter wie Gesetzentwurf>
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Wörter „aufgrund einer landesgesetzlichen Regelung,“ eingefügt.‘

Begründung:

Die bisherige Regelung in 16i Absatz 2 SGB II, wonach die Höhe des Lohnkostenzuschusses bei der Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt grundsätzlich nach dem Mindestlohn bemessen wird, schafft Unbilligkeiten für diejenigen Arbeitgeber, die aufgrund landesrechtlicher Regelungen (zum Beispiel Landesmindestlohngesetzen oder Tariftreue- und Vergabegesetzen) zur Zahlung eines höheren Entgelts verpflichtet sind. Die Folge für diese Arbeitgeber ist, dass die Differenz zwischen dem förderfähigen Entgelt auf Basis des Mindestlohnes und dem verpflichtend zu zahlenden Entgelt aufgrund von landesgesetzlichen Regelungen als nicht förderfähiger Betrag durch den Arbeitgeber zu tragen ist. Hierdurch wird die beabsichtigte Anreizwirkung zur Beschäftigung Langzeitarbeitsloser in derartig gelagerten Fällen deutlich reduziert. Durch die Einbeziehung der aufgrund einer landesgesetzlichen Regelung zur Zahlung von über dem Mindestlohn liegenden Entgelten verpflichteten Arbeitgeber in § 16i Absatz 2 Satz 2 SGB II wird diese Anreizlücke geschlossen. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass in diesen Fällen eine Bemessung der Förderung auf Grundlage des zu zahlenden Arbeitsentgeltes erfolgt.

AIS 8. Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe b – neu – (§ 16i Absatz 3 Satz 4 – neu –, Satz 5 – neu – SGB II)

Artikel 1 Nummer 21 ist wie folgt zu fassen:

,21. § 16i wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden in dem Satzteil ...< weiter wie Gesetzentwurf >

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Ermittlung der Zeiten nach Satz 1 Nummer 2 sowie Satz 3 bleibt eine Unterbrechung des Bezugs von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch durch Unterbringung in einer stationären Einrichtung nach § 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 unberücksichtigt. Ergibt sich der Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt nach diesem Buch aus Zeiten vor der in Satz 4 genannten Unterbrechung nicht aus den Unterlagen der Jobcenter, so reicht Glaubhaftmachung aus.“ ‘

Begründung:

Die bisherige Regelung zur Zielgruppendefinition des Förderinstruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ in § 16i Absatz 3 SGB II wird um die Bestimmung ergänzt, dass bei der Ermittlung der Zeiten für den Indikator „Leistungsbezugsdauer“ Unterbrechungen des Leistungsbezuges nicht zu berücksichtigen sind, wenn in diesem Zeitraum ein Ausschluss von Grundsicherungsleistungen wegen stationärer Unterbringung nach § 7 Absatz 4 Satz 1 bestand. Diese Regelung gilt sowohl für die Ermittlung des Zeitraums in § 16i Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 (Regelfall von sechs Jahren Leistungsbezug nach dem SGB II innerhalb der letzten sieben Jahre) als auch für die Ausnahmeregelung in § 16i Absatz 3 Satz 3 (fünf Jahre Leistungsbezug nach dem SGB II bei Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind oder schwerbehinderten Personen).

Durch die Neuregelung wird verhindert, dass die Dauer des Leistungsbezuges durch Unterbrechungen wegen stationärer Unterbringung „auf null“ gesetzt und der Zugang zu einer wegen individueller Vermittlungshemmnisse erforderlichen Förderung nach § 16i SGB II ausgeschlossen oder deutlich verzögert wird.

Zum Personenkreis, der von der erweiterten Zielgruppendefinition betroffen ist, zählen insbesondere Straf- und Untersuchungsgefangene, Personen in Maßnahmen der Besserung und Sicherung, Personen in Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz sowie psychisch- oder suchtkranke Personen, welche nach Landesrecht in stationärer Unterbringung waren. Die gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen zu Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II (zum Beispiel Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit) sowie der Ermessenscharakter des Förderinstruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ bleiben unberührt.

Ziel der Gesetzesänderung ist eine Verbesserung des Zugangs zum Förderinstrument Teilhabe am Arbeitsmarkt für entlassene Strafgefangene sowie weitere wegen Unterbringung in stationären Einrichtungen im Sinne von § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB II vom Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II vorübergehend ausgeschlossenen Personen.

Um diesen Zweck zu erreichen, sollen rechtliche Hemmnisse hinsichtlich der Zielgruppendefinition in § 16i SGB II abgebaut werden. Für den Ausschluss förderungsbedürftiger Personen von der Förderung nach § 16i SGB II, bei denen der geforderte SGB II-Langleistungsbezug nur wegen eines gesetzlichen Leistungsausschlusses (§ 7 Absatz 4 Satz 1 SGB II) auf Grund stationärer Unterbringung zeitlich begrenzt unterbrochen war, ist ein sachlicher Grund nicht erkennbar.

Die Regelung in § 16i Absatz 3 SGB II ist mithin dahingehend zu ändern, dass Unterbrechungen des Leistungsbezuges bei der Berechnung der Bezugszeiten von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nicht berücksichtigt werden, soweit in diesem Zeitraum der Bezug von Grundsicherungsleistungen wegen Unterbringung in einer stationären Einrichtung im Sinne des § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB II nicht möglich war.

Da Strafgefangene oder Personen in stationärer Unterbringung (zum Beispiel stationärer Therapie für psychisch- oder suchtkranke Personen) im Anschluss an ihre Entlassung eine sehr schwierige Ausgangsposition auf dem Arbeitsmarkt haben und in hohem Maße auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II angewiesen sein können, besteht für die zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen aus § 1 Absatz 2 SGB II der gesetzliche Auftrag, sie bei der Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit und der Verbesserung ihrer Erwerbsfähigkeit zu unterstützen. Dabei darf ein Zugang zur Förderung nach § 16i SGB II nicht erschwert werden. Gerade im Rahmen von Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt einerseits und der Förderung von Beschäftigungsfähigkeit andererseits können durch geregelte Tages-, Sozial- und Arbeitsstrukturen individuelle Vermittlungshemmnisse abgebaut und Grundlagen für ein Leben ohne Hilfebedürftigkeit gelegt werden.

Zudem wäre im Falle der Strafgefangenen sichergestellt, dass der Vollzug der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung sich auch auf diese beschränkt und ein fehlender Zugang zur Förderung nach § 16i SGB II nicht gleichsam automatisch als „zweite Strafe“ folgt.

Da Leistungsakten im Rechtskreis des SGB II in der Regel zehn Jahre aufzubewahren sind (§ 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 45 Absatz 3 Satz 3 SGB X), kann es bei besonders langen Unterbrechungen wegen stationärer Unterbringung dazu kommen, dass anrechenbare Zeiten des Leistungsbezuges vor der unschädlichen Unterbrechung aus den Unterlagen der Jobcenter nicht mehr hervorgehen. Durch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 2 SGB X, werden die Jobcenter für diesen Fall in die Lage versetzt, das Vorliegen dieser Zeiten nach dem Ergebnis der behördlichen Ermittlungen, die sich auf alle erreichbaren Beweismittel (inklusive des Vortrages der Leistungsberechtigten) erstrecken sollen, anzunehmen, wenn diese als überwiegend wahrscheinlich anzusehen sind. Die Formulierung der Regelung zur Glaubhaftmachung ist wegen der im Kern vergleichbaren Sachlage an § 18 Absatz 3 SGB III angelehnt.

AIS 9. Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe b – neu – (§ 16i Absatz 5 Satz 2 SGB II)

Artikel 1 Nummer 21 ist wie folgt zu fassen:

„21. § 16i wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 ...< weiter wie Gesetzentwurf >
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Förderfall“ durch das Wort „Weiterbildung“ und die Angabe „3 000“ durch die Angabe „5 000“ ersetzt.‘

Begründung:

Die im Jahr 2019 mit dem sogenannten Teilhabechancengesetz (THCG) eingeführten Instrumente haben sich zur Integration von besonders arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen nicht nur bewährt, sondern im Zuge der Corona-Pandemie auch als krisensicher erwiesen. Angesichts weiterhin vorliegender Langzeitarbeitslosigkeit besteht ein ungebrochener Bedarf an Instrumenten, mit denen langzeitarbeitslose Menschen unterstützt und in Arbeit gebracht werden können. Für eine erfolgreiche und nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ist eine den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechende Qualifikation in- zwischen unerlässlich.

Mit Einführung des Bürgergeldes wird die Regelung zum „Sozialen Arbeitsmarkt“ entfristet und damit die Förderung nach § 16i SGB II dauerhaft im Gesetz verankert. Die Bundesregierung beabsichtigt darüber hinaus § 16i SGB II weiterzuentwickeln (Koalitionsvertrag Zeile 2518). Auf dieser Grundlage wird die Notwendigkeit einer Anpassung des in §16i Absatz 5 SGB II festgelegten Qualifizierungsrahmens gesehen. Der Arbeitgeber kann aktuell je gefördertem Beschäftigungsverhältnis Zuschüsse zu den Weiterbildungskosten von bis zu 3 000 Euro erhalten. Bisher wird von dieser Möglichkeit jedoch noch zu wenig Gebrauch gemacht. Die Ursachen sind ohne abschließende Evaluation nicht eindeutig bestimmbar. Hinweise aus den Jobcentern lassen jedoch vermuten, dass die geringe Höhe des Qualifizierungsbudgets ein wesentlicher Grund für die bisher geringe Inanspruchnahme ist. Ein höheres Qualifizierungsbudget kann dazu beitragen, dass geeignete Qualifizierungsmodule in Anspruch genommen werden können.

Um eine verbesserte Inanspruchnahme des Qualifizierungsbudgets zu erreichen und gleichzeitig dessen Wirksamkeit zu erhöhen, sollte eine Erhöhung der Zuschüsse zu den Weiterbildungskosten auf bis zu 5 000 Euro und die Kostenübernahme je Weiterbildung anstatt je gefördertem Beschäftigungsverhältnis vorgenommen werden.

AIS 10. Zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 22 Absatz 1 Satz 2, 3 SGB II)

In Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind in § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 die Wörter „Unterkunft und Heizung“ jeweils durch die Wörter „die Unterkunft“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Anpassung stellt eine notwendige Korrektur dar. Mit dieser werden die Zwecke der neu einzuführenden Karenzzeit weiterhin vollumfänglich erreicht. Die Korrektur ist notwendig, um – insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Energiekosten und knappen Ressourcen – verschwenderischen Umgang mit Heizenergie zu verhindern und so auch eine höhere Akzeptanz für die privilegierenden Regelungen in der Karenzzeit in der breiten Bevölkerung zu erreichen.

Nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. In den Sätzen 2 und 3 in der Fassung des Gesetzentwurfs ist für den Zeitraum der Karenzzeit abweichend geregelt, dass „Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt“ werden.

Mit dieser Regelung würde eine nahezu unbegrenzte Anerkennung auch unangemessener Aufwendungen für Heizung während der zweijährigen Karenzzeit erfolgen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird hierzu ausgeführt, dass die Sorge genommen werden soll, dass ab Leistungsbeginn die Wohnung als Lebensmittelpunkt unmittelbar gefährdet ist und die Wohnung bereits nach kurzer Zeit aufgegeben werden müsse. Diese Begründung greift jedoch nur hinsichtlich des Absehens von einer Angemessenheitsprüfung bei den Kosten für die Unterkunft. Hinsichtlich der Kosten der Heizung kann vorangestellt werden, dass bei Übernahme der Kosten für eine unangemessen große Wohnung die Quadratmeterzahl dieser Wohnung für die Prüfung der angemessenen Kosten der Heizung heranzuziehen wäre. Es würden dann gerade die Kosten als angemessen anerkannt werden, die im Verbrauch in der gegebenenfalls unangemessen großen Wohnung angemessen wären. Eine solche Angemessenheitsprüfung würde somit der Zweckerreichung nicht entgegenstehen. Vielmehr besteht durch das gänzliche Fehlen einer solchen Angemessenheitsprüfung die Gefahr von Fehlanreizen. Im Verbrauch unangemessen hohe Kosten für die Heizung können aufgrund diverser Ursachen anfallen. Insbesondere zu nennen sind hier Ursachen in der Bauart der bewohnten Wohnung, aber auch aufgrund eines verschwenderischen Heizverhaltens. Bauliche Ursachen der bewohnten Wohnung können dabei im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung Berücksichtigung finden. Ebenso werden Preissteigerungen bei den Kosten der Heizung aufgrund gestiegener Energiepreise im Rahmen der Angemessenheitsprüfung vollumfänglich berücksichtigt. Ohne Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Kosten für die Heizung wären aber auch im zweitgenannten Fall des ver-

schwenderischen Heizverhaltens die Kosten als tatsächlich anfallende Kosten in voller Höhe anzuerkennen. Die Korrektur hätte gerade nicht zur Folge, Leistungsempfängern ab Leistungsbeginn ein sparsames Heizverhalten aufzugeben, sondern lediglich, sich mit ihrem Heizverhalten im Rahmen des Normalen zu halten. Es sollte daher auch innerhalb der Karenzzeit eine Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Kosten der Heizung durchgeführt werden. Bezugspunkte für diese Prüfung in der Karenzzeit sind dabei die Größe der anerkannten (tatsächlichen) Wohnung, der maximal anzuerkennende Energiebedarf nach dem jeweils zugrunde zu legenden Heizkostenspiegel und die aktuellen Energiekosten.

Wi 11. Zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

(§ 22 Absatz 1 Satz 3 SGB II)

In Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind in § 22 Absatz 1 Satz 3 nach dem Wort „anerkannt“ ein Komma und die Wörter „soweit diese nicht erheblich über dem Durchschnitt liegen“ einzufügen.

Begründung:

Die Übernahme der tatsächlichen (statt der angemessenen) Kosten für Unterkunft und Heizung in der Karenzzeit soll laut Gesetzentwurf ohne jegliche Begrenzung gelten. Das ist unverhältnismäßig.

Die Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung in der Karenzzeit sollte daher, analog zur Karenzzeit beim Vermögenseinsatz, durch eine Erheblichkeitsgrenze begrenzt werden: Die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen sollte nur anerkannt werden, soweit diese nicht erheblich über dem Durchschnitt liegen.

Wann Aufwendungen „erheblich über dem Durchschnitt“ liegen, müsste durch den kommunalen Träger vor Ort definiert werden. Analog der Bestimmung der Angemessenheit nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II müsste der kommunale Träger unter Marktbeobachtung festlegen, was, abhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft, abstrakt sowie konkret im Einzelfall übernahmefähig ist. Statt am unteren Marktsegment müsste sich der kommunale Träger in der Karenzzeit am oberen Marktsegment orientieren. Damit soll nicht die bisherige Angemessenheitsprüfung großzügiger ausgestaltet, sondern völlig unangemessene Konstellationen (Stichwort: Luxusvilla) ausgeschlossen werden. Die Erheblichkeitsgrenze soll eine auf wenige Fälle zugeschnittene Ausnahmeregelung sein.

AIS 12. Zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa₁ – neu –
(§ 22 Absatz 1 Satz 6a – neu – SGB II)

In Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:

„aa₁) Nach dem neuen Satz 6 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei nicht erforderlichen Umzügen unmittelbar vor Antragstellung oder während des laufenden Bezuges gilt keine Karenzzeit.“ ‘

Begründung:

Zwar bleibt der neue § 22 Absatz 1 Satz 6 (im Gesetzentwurf wird fälschlich auf Satz 5 verwiesen; siehe redaktionelle Hinweise) durch die Karenzzeit unberührt.

Da diese Regelung nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts jedoch nur für Umzüge innerhalb eines Vergleichsraumes anwendbar ist, sind Missbrauchsfälle entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs bei Umzügen in einen anderen Vergleichsraum gerade nicht ausgeschlossen.

Es bedarf daher der Klarstellung, um den ausdrücklichen gesetzgeberischen Willen umzusetzen, dass höhere Kosten aufgrund eines Umzuges nur anerkannt werden sollen, wenn der Umzug erforderlich war. Anderenfalls werden unnötige Mehrkosten wegen Umzügen, die unter Ausnutzung der Regelungen der Karenzzeit erfolgen, nicht vermieden.

AIS 13. Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 22 Absatz 1
Satz 9a – neu – SGB II)

In Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist in § 22 Absatz 1 nach dem neuen Satz 9 folgender Satz einzufügen:

„Sind Leistungen nach Satz 1 voraussichtlich nur für einen Monat zu erbringen, kann die Leistung ganz oder teilweise als Darlehen erbracht werden.“

Begründung:

Der bisherigen Fassung soll Satz 9a – neu – zu einer möglichen darlehensweisen Gewährung neu angehängt werden. Die in den letzten Monaten stark gestiegenen Energiepreise werden erhebliche Nachzahlungsbeträge bei der Heizkostenabrechnung nach sich ziehen. Aufgrund der im SGB II geltenden Monatsbetrachtung besteht daher die Möglichkeit, dass im Monat der Fälligkeit der Nachzahlung auch Personen mit einem sonst (deutlich) den Lebensunter-

halt deckenden Einkommen einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erwerben, obgleich die voraussichtliche Nachzahlung bekannt und das Bilden einer Rücklage möglich gewesen wäre. Sinn und Zweck des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ ist es jedoch nicht, die Menschen von der Eigenverantwortung, für kurzfristige und absehbare Bedarfsspitzen Vorsorge zu tragen, zu entbinden. Zudem droht die Gefahr einer bewussten Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit, wenn Heizkostenabschläge bewusst nicht angepasst und somit eine hohe Nachzahlung an Heizkosten in Kauf genommen wird. Eine derartige missbräuchliche Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit ist zu vermeiden.

Eine vollständige Versagung der Nachzahlung ohne die Darlehensoption könnte allerdings die Gasversorger, aber auch die Menschen selbst, in Bedrängnis bringen, wenn die Rücklage nicht gebildet wurde und die Zahlung daher faktisch nicht geleistet werden kann. Eine ähnlich lautende Vorschrift ist in § 38 SGB XII enthalten.

Auf diese Weise ließe sich erreichen, dass die Jobcenter hohe Nachzahlungen für Heizkosten, die sich nur deswegen ergeben, weil die Vorauszahlungen nicht dem tatsächlichen Verbrauch angepasst wurden, nur darlehensweise durch das Jobcenter übernommen werden müssten. Für die (Nicht-)Leistungsberechtigten wäre der geschilderten Umgehungslösung die Attraktivität genommen; für die kommunalen Energieversorger bestünde gleichwohl keine Besorgnis, dass es zu Zahlungsausfällen bei hohen Nachforderungen kommt.

Die Regelung soll als Ermessensvorschrift gestaltet werden, um in den Fällen, in denen das in den Vormonaten übersteigende Einkommen der Leistungsberechtigten gering und eine vollständige oder teilweise Ansparung daher nicht möglich war, Rechnung zu tragen und eine vollständige oder teilweise Zuschussgewährung zu ermöglichen.

Es würde sich dann nicht um eine Rückwirkung handeln, weil erst die tatsächliche Nachzahlung in dem Monat, in dem sie anfällt, bedarfsauslösend im Sinne des SGB II wirkt, unabhängig davon, wann und wie sich die Nachforderungen „angesammelt“ haben.

Für das Darlehen gelten die Regelungen in § 42a SGB II ergänzend.

AIS 14. Zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe b₁ – neu – (§ 22 Absatz 4 Satz 3 – neu –, Satz 4 – neu – SGB II)

In Artikel 1 Nummer 25 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

,b₁) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt auch während der Karenzzeit. Auch während der Karenzzeit ist der kommunale Träger zur Zusicherung nur verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.“ ‘

Begründung:

Die Einführung der Karenzzeit soll dem Schutz des Grundbedürfnisses „Wohnen“ dienen. Deshalb werden die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in der auf zwei Jahre begrenzten Karenzzeit in tatsächlicher Höhe als Bedarf anerkannt. Eine zeitlich unbegrenzte Übernahme der tatsächlichen Bedarfe ist nicht beabsichtigt.

Es ist davon auszugehen, dass sich dieselben Rechtsfragen zum Zusammenwirken zwischen der Karenzzeit und dem Zusicherungserfordernis nach § 22 Absatz 4 SGB II stellen, wie sie aktuell zu den Auswirkungen der Regelungen des § 67 Absatz 3 SGB auf § 22 Absatz 4 SGB II erörtert werden.

Aufgrund der weiterhin völlig uneinheitlichen Rechtsprechung der Landessozialgerichte zur Frage der Anwendbarkeit des § 22 Absatz 4 SGB II während der Geltung des § 67 Absatz 3 SGB II ist eine Klarstellung zwingend, dass selbst während der Karenzzeit die Träger zur Zusicherung nur verpflichtet sind, wenn die Aufwendungen angemessen sind.

Es ist gesetzgeberisch sicher zu stellen, dass die Einführung der zeitlich begrenzten Karenzzeit nicht zu einer dauerhaften Berücksichtigung der tatsächlichen Bedarfe führt, weil die Träger während der Karenzzeit die Zusicherung ohne Prüfung der Bedarfe erteilen müssen.

- AIS 15. Zu Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe a – neu – (§ 24 Absatz 1 SGB II),
Nummer 38 Buchstabe a – neu – (§ 42a Absatz 2 Satz 1 SGB II)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 27 ist wie folgt zu fassen:

„27. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder Geldleistung und soll der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen gewähren. Bei Sachleistungen wird die Leistung in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.“

b) Nummer 38 ist wie folgt zu fassen:

„38. § 42a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „in Höhe von“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
< weiter wie Gesetzentwurf >‘

Begründung:

Bereits seit Jahren steigen die Preise für regelbedarfsrelevante Waren, Güter und Dienstleistungen kontinuierlich an; und dies unabhängig vom Krieg zwischen Russland und der Ukraine und den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Beide genannten Faktoren haben in den letzten zwei Jahren – und insbesondere im Jahr 2022 – dazu geführt, dass sich die Preise verdoppelt, teilweise sogar verdreifacht haben. Die Inflationsrate beträgt mittlerweile 11,75 Prozent, die Preise für Haushaltsstrom sind durchschnittlich um 22 Prozent und die Gaspreise sogar um 105 Prozent gestiegen.

Die genannten Entwicklungen tragen dazu bei, dass einkommensschwächere Bürgerinnen und Bürger ihre existenziell notwendigen Bedarfe nicht mehr decken können. Besonders hart trifft es die Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II. Zwar können die leistungsberechtigten Personen über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen eigenverantwortlich entscheiden. Jedoch haben die SGB II-Leistungsbeziehenden regelmäßig keinen Spielraum mehr, einen internen Ausgleich wie es § 20 Absatz 1 SGB II vorsieht, vorzunehmen. Bei Verteuerung aller bedarfsrelevanten Bedarfe in gleichem Maße, ist ein interner Ausgleich innerhalb der Regelbedarfe nicht mehr zu gewährleisten.

Zur Deckung ihrer regelbedarfsrelevanten Bedarfe bedürfen die Leistungsbeziehenden regelmäßig eines Darlehens nach § 24 Absatz 1 SGB II. Bei einem unabwiesbaren Bedarf erfolgt eine Darlehensgewährung bei gleichzeitiger Aufrechnung in Höhe von zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfs ab dem Folgemonat. Hinsichtlich der Gewährung als Darlehen als auch bei der Aufrechnung der Leistung nach § 42a Absatz 2 SGB II besteht kein Ermessensspielraum.

Angesichts der Preisentwicklung und Inflation sowie der rasant steigenden Preise für Haushaltsenergie wird die Anzahl der beantragten und zu gewährenden Darlehen in den nächsten Monaten deutlich ansteigen. Daran ändert auch die mit § 28a Absatz 4 SGB XII-E neu eingeführte Regelung der zeitnahen Berücksichtigung der aktuellen verfügbaren Daten des Vorjahres für die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung zusätzlich zur bisherigen Fortschreibung der Regelbedarfe nichts. Denn hohe Ausgabenposten wie zum Beispiel für Haushaltsgroßgeräte oder Haushaltsenergie können auch mit der zum 1. Januar 2023 im Rahmen des Bürgergeldes geplanten Anhebung der Regelbedarfe nicht aus-

geglichen werden. Vielmehr führt die generelle Aufrechnung der darlehensweisen Gewährung der Leistung in Höhe von zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zu einer weiteren Verschärfung der Situation der leistungsberechtigten Personen.

Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, bedarf es einer Öffnung der gesetzlichen Regelungen in § 24 Absatz 1 und § 42a Absatz 2 SGB II in Anlehnung an § 37 Absatz 1 und 4 SGB XII. Damit wird den leistungsgewährenden Trägern die Möglichkeit eingeräumt, in begründeten Einzelfällen auch eine Gewährung als Beihilfe vorzunehmen oder die Höhe der Aufrechnung bis auf null Prozent zu reduzieren.

Damit wird das SGB II zukünftig selbst nicht mehr zur Schuldenfalle und bietet den leistungsberechtigten Personen die Möglichkeit, ihre existenziell notwendigen Bedarfe zu decken.

AIS 16. Zu Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe b – neu – (§ 24 Absatz 3a – neu – SGB II)

Artikel 1 Nummer 27 ist wie folgt zu fassen:

„27. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Leistungen für Bedarfe für Kosten für Unterkunft und Heizung werden auch erbracht, soweit diese nicht monatlich anfallen (einmaliger Bedarf), wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den einmaligen Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Dies gilt für Nebenkostenabrechnungen mit der Maßgabe, dass das Einkommen berücksichtigt werden kann, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu zwölf Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird.“ ‘

Begründung:

Die bisher nur für Bedarfe nach § 24 Absatz 3 SGB II geltende Regelung zu Leistungsberechtigten, deren Einkommen knapp über dem laufenden Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts liegt, die aber in einzelnen Monaten hilfebedürftig werden, ist auch auf den Regelungsbereich Kosten für Unterkunft und Heizung zu übertragen. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bei Schaffung der Regelung nicht bedacht hat, dass auch im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung vergleichbare Fallkonstellationen auftreten können, die einer vergleichbaren Regelung bedürfen.

Das gilt insbesondere für die Nebenkostenabrechnungen. Die in den letzten Monaten stark gestiegenen Energiepreise werden erhebliche Nachzahlungsbeträge bei der Heizkostenabrechnung nach sich ziehen. Aufgrund der im SGB II geltenden Monatsbetrachtung besteht daher die Möglichkeit, dass im Monat der Fälligkeit der Nachzahlung auch Personen mit einem sonst (deutlich) den Lebensunterhalt deckenden Einkommen einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erwerben, obgleich die voraussichtliche Nachzahlung bekannt und das Bilden einer Rücklage möglich gewesen wäre. Sinn und Zweck des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ ist es jedoch nicht, die Menschen von der Eigenverantwortung, für kurzfristige und absehbare Bedarfsspitzen Vorsorge zu tragen, zu entbinden. Zudem droht die Gefahr einer bewussten Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit, wenn Heizkostenabschläge bewusst nicht angepasst werden und somit eine hohe Nachzahlung an Heizkosten in Kauf genommen wird. Eine derartige missbräuchliche Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit ist zu vermeiden.

Für Nebenkostenabrechnungen wird vorgesehen, dass abweichend zu sonstigen einmaligen Bedarfen, das Einkommen berücksichtigt werden kann, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu zwölf Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Durch diese Regelung werden insbesondere strategische Entscheidungen, eine Anpassung von Heizkostenabschlägen zu unterlassen, obsolet.

Wi 17. Zu Artikel 1 Nummer 46 (§ 65 Absatz 4 SGB II)

In Artikel 1 Nummer 46 ist § 65 Absatz 4 zu streichen.

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 6

Begründung:

Dem Gesetzentwurf zufolge sollen alle Leistungsberechtigten, die bisher aufgrund des § 67 SGB II pandemiebedingt vom erleichterten Zugang profitierten, für weitere zwei Jahre privilegiert werden. Das ist abzulehnen und der entsprechende Absatz 4 daher zu streichen.

In Bezug auf den Einsatz des Vermögens würde die Regelung bedeuten, dass die Steuerzahlenden – auch solche, die selbst über kein nennenswertes angespartes Vermögen verfügen – mitunter fünf Jahre lang Leistungsberechtigte

unterstützen müssen, die sich unter Einsatz ihres Vermögens selbst helfen könnten.

In Bezug auf die Kosten für Unterkunft und Heizung würde die Regelung bedeuten, dass Leistungsberechtigte, die bisher bereits die tatsächlichen, obwohl unangemessenen Kosten erstattet erhalten, diese weiterhin ungekürzt auch für die kommenden zwei Jahre erhalten. Leistungsberechtigte, deren Kosten für Unterkunft und Heizung vor der Einführung des § 67 SGB II abgesenkt worden sind, sollen hingegen auf diesem Niveau verbleiben. Dies stellt eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar. Diese Zweiklassengesellschaft besteht bereits seit Einführung des § 67 SGB II und würde nun nochmals für zwei weitere Jahre verlängert werden.

AIS 18. Zu Artikel 1 Nummer 46 (§ 65 Absatz 10 – neu – SGB II),
Artikel 5 Nummer 15a – neu – (§ 144a – neu – SGB XII)

a) In Artikel 1 Nummer 46 ist dem § 65 folgender Absatz 10 anzufügen:

„(10) Ist eine leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht, kann der Anspruch auf Bürgergeld, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 in Form von Sachleistungen erfüllt werden. Wird die Sachleistung im Auftrag oder mit Zustimmung der Agentur für Arbeit durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger oder einen privaten Dritten erbracht, gilt dies als Leistung nach diesem Buch. Die Agentur für Arbeit hat dem öffentlich-rechtlichen Träger der Gemeinschaftsunterkunft oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, dem privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft Aufwendungen für die Verpflegung einschließlich Haushaltsstrom in angemessener Höhe zu erstatten. Die Erstattung nach Satz 3 ist nur bis zu dem maßgeblichen Regelsatzanteil zulässig. Bei Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung, in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege gilt § 28 Absatz 6 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt werden.“

b) In Artikel 5 ist nach Nummer 15 folgende Nummer 15a einzufügen:

,15a. Nach § 144 wird folgender § 144a eingefügt:

„§ 144a

Übergangsregelung für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstverpflegungsmöglichkeit

Ist eine leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht, kann der Anspruch auf Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 in Form von Sachleistungen erfüllt werden. Wird die Sachleistung im Auftrag oder mit Zustimmung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger oder einen privaten Dritten erbracht, gilt dies als Leistung nach diesem Buch. Der zuständige Träger der Sozialhilfe hat dem öffentlich-rechtlichen Träger der Gemeinschaftsunterkunft oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, dem privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft Aufwendungen für die Verpflegung einschließlich Haushaltsstrom in angemessener Höhe zu erstatten. Die Erstattung nach Satz 3 ist nur bis zu dem maßgeblichen Regelsatzanteil zulässig. Bei Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung, in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege gilt § 34 Absatz 6 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt werden.“ ‘

Begründung:

Die Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine zeigen sich derzeit in vielen Lebensbereichen. Städte und Kommunen stehen unter anderem vor der Herausforderung, eine erhebliche Anzahl an Personen, die aus der Ukraine vertrieben wurden, öffentlich-rechtlich unterzubringen. An vielen Standorten sind die vorgehaltenen Unterbringungsmöglichkeiten bereits seit Monaten komplett ausgelastet, so dass Interimsstandorte (Pensionen, Hotels und so weiter) angemietet werden mussten und weiter müssen. In diesen Standorten sind im Regelfall keine Küchenausstattung oder Kochgelegenheiten vorhanden, so dass sich die dort untergebrachten Personen nicht selbst mit Mahlzeiten versorgen können. Deshalb stellen die Betreibenden dieser Standorte den dort untergebrachten Personen laufend eine Vollverpflegung mit Mahlzeiten zur Verfügung. Während des AsylbLG-Leistungsbezugs kann der Regelbedarf wegen

des Sachleistungsprinzips gemäß § 3 Absatz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in diesen Fällen gekürzt werden.

In Folge des Rechtskreiswechsels der aus der Ukraine vertriebenen Personen in das SGB II oder das SGB XII ist eine solche Kürzung nunmehr rechtlich ausgeschlossen.

Durch die notwendige Zurverfügungstellung einer Vollverpflegung erhalten die betroffenen Leistungsberechtigten nach dem SGB II oder dem SGB XII aber faktisch eine Doppelleistung. Sie erhalten gleichzeitig den vollen Regelsatz, in dem auch Leistungen zur Deckung des notwendigen Ernährungsbedarfs und für Haushaltsenergie enthalten sind.

Im Rechtskreis des SGB II hat § 65 Absatz 1 SGB II befristet bis zum 18. Dezember 2018 für diese Konstellation eine Lösung ermöglicht: Wenn eine leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht war, konnte der Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezog, in Form von Sachleistungen erfüllt werden. Im Rechtskreis des SGB XII gab es damals keine entsprechende Regelung.

Die Regelung wurde ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drucksache 18/8909) im SGB II ursprünglich eingeführt, um Doppelleistungen und nicht vertretbare Begünstigung der Betroffenen gegenüber Leistungsberechtigten, die keine kostenlose Verpflegung erhalten, zu vermeiden. Die Befristung bis 31. Dezember 2018 erfolgte, da die Regelung nur die damalige besondere Unterbringungssituation Geflüchteter berücksichtigte. Man ging also davon aus, dass sich die Unterbringungssituation wieder so normalisieren würde, dass die Norm keinen Anwendungsbereich mehr haben würde.

Auf Grund der derzeitigen Unterbringungssituation Geflüchteter insbesondere in Ballungsräumen und unter Berücksichtigung der weiterhin stark unter Druck stehenden Wohnungsmärkte ist eine Reaktivierung der Möglichkeiten des § 65 Absatz 1 SGB II sowie die Einführung einer entsprechenden Regelung für den Rechtskreis des SGB XII dringend geboten.

Eine Reaktivierung der Anwendbarkeit von § 65 Absatz 1 SGB II beziehungsweise die Schaffung einer Regelung für Sachleistungen für beide Rechtskreise würde die aktuell in einer großen Anzahl von Fällen bestehende Ungleichbehandlung von Personen in verschiedenen Formen der Unterbringung beheben. würde die aktuell in einer großen Anzahl von Fällen bestehende Ungleichbehandlung von Personen in verschiedenen Formen der Unterbringung beheben. Gleichzeitig würden die hohen zusätzlichen Ausgaben der Städte und Kommunen zur Sicherstellung der Vollverpflegung zumindest zu einem Teil ausgeglichen.

Anders als nach der Vorgängerregelung sollte der Wert der Sachleistung nicht durch die volle Höhe des Regelsatzanteils für Verpflegung und Haushaltsstrom definiert werden. Vielmehr sollte berücksichtigt werden können, dass den leistungsberechtigten Personen gegebenenfalls ein Teil der Leistungen für Verpflegung und Haushaltsstrom als Geldleistung belassen werden muss. Dies kann beispielsweise erforderlich sein, wenn in der Unterkunft Getränke und Wertmünzen für die Waschmaschinen gesondert bezahlt werden müssen. Die

Regelsatzanteile für Ernährung und Haushaltsenergie sollten daher künftig nur die Obergrenze für die Sachleistungen bilden.

Ohne die zeitgleiche Einführung einer Regelung zu Sachleistungen sowohl im SGB II als auch im SGB XII käme es wiederum zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung. Würde die Regelung nur im SGB II eingeführt, so erhielte dieser Personenkreis geringere Geldleistungen als der zum SGB XII zugehörige Personenkreis, obwohl sich beide Personengruppen in derselben Lebenssituation befinden. Eine abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27 Absatz 4 SGB XII ist nicht möglich. Der Anwendungsbereich des § 27a Absatz 4 SGB XII ist nur eröffnet, wenn die anderweitige Bedarfsdeckung ebenfalls von einem Sozialhilfeträger als Leistung nach dem SGB XII erfolgt. Dies ist bei einer Unterbringung nach dem Gefahrenabwehrrecht (Vermeidung von Obdachlosigkeit) nicht der Fall.

AIS 19. Zu Artikel 2 Nummer 6a – neu – (§ 91 Absatz 1 Satz 2 SGB III)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. In § 91 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „nicht“ gestrichen.“

Begründung:

Dem Bund ist ebenso wie den Ländern gute Arbeit wichtig. Gute Arbeit manifestiert sich besonders in tarifgebundener Bezahlung und Tariftreue. Möglichst viele Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sollten von tarifgebundener Bezahlung und Tariftreue profitieren.

Der Bund hat bei der Förderung der neuen Instrumente „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ und „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach den §§ 16e und 16i SGB II grundsätzlich dem Prinzip „Gute Arbeit“ Rechnung getragen und Arbeitgebenden die Möglichkeit eröffnet, ihre geförderten Beschäftigten tariflich beziehungsweise tariforientiert zu bezahlen. In der näheren Ausgestaltung seiner Förderung bleibt er aber inkonsequent: Nach § 16i Absatz 2 Satz 3 SGB II in Verbindung mit § 91 Absatz 1 Satz 2 SGB III umfasst die Förderung nicht die Übernahme von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, also auch nicht von tariflichen Einmal- und Sonderzahlungen. Gleiches gilt für den § 16e SGB II. Der Gesetzgeber sollte allerdings Sondervergütungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gratifikationen oder ein 13. Monatsgehalt berücksichtigen, sofern sie tariflich vereinbart sind.

Dadurch, dass nicht alle tariflichen Entgeltbestandteile refinanziert werden, ist der Lohnkostenzuschuss für tarifgebundene Arbeitgebende weniger attraktiv, wenn sie zwar tarifrechtlich zur Zahlung von Einmal- und Sonderzahlungen verpflichtet sind, diese jedoch nicht im Rahmen der Bundesförderung erstattet bekommen. Allen anderen Arbeitgebenden wird damit jeglicher Anreiz genommen, sich durch arbeitsvertragliche Inbezugnahme eines Tarifvertrags zur tariflichen Entgeltzahlung mit sämtlichen Entgeltbestandteilen verpflichten. Im

Gegenteil läuft der Bund hier Gefahr, Fehlanreize zu setzen, die bei den geförderten Arbeitgebenden zu einer vermehrten Vergütung lediglich auf Basis des Bundesmindestlohns führen könnten. Arbeitgebenden – Unternehmen wie auch Trägern der Beschäftigungsförderung – wird es schwergemacht, öffentlich geförderte Beschäftigung tariflich auszurichten.

Dem Ziel des beabsichtigten Gesetzes, gute Arbeit auch für langzeitarbeitslose Menschen in geförderter Beschäftigung zu ermöglichen, läuft diese Regelung daher zuwider. Eine Gleichstellung der Instrumente „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ und „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ mit allen anderen Eingliederungsinstrumenten im Sinne des § 91 SGB III ist insofern inkonsequent und konterkariert die Gesetzesintention. Eine Korrektur der Rechtslage dahingehend, dass alle Entgeltbestandteile refinanziert werden, erhöht die Tarifbindung und motiviert Arbeitgebende aller Art (Unternehmen und Träger der Beschäftigungsförderung), ihre Beschäftigung nach den Kriterien der Guten Arbeit auszurichten.

AIS, FS 20. Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 11 Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 2, 3, § 12 SGB XII)

Artikel 5 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

a) § 11 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 Satz 4 sind die Wörter „nach § 29 des Neunten Buches“ zu streichen.

bb) Absatz 3 Satz 2 und 3 ist zu streichen.

b) § 12 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 Buchstabe b ist zu streichen.

b) In Nummer 2 ist der Einleitungssatz wie folgt zu fassen:

„2. § 11 wird wie folgt gefasst:“

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Der jetzige § 11 Absatz 2 Satz 4 SGB XII lautet: „Die Beratung umfasst auch eine gebotene Budgetberatung.“ Die Erweiterung um „nach § 29 des Neunten Buches“ erweitert das bisherige Aufgabenspektrum der Träger der Sozialhilfe

und spiegelt nicht die bisherige Rechtslage wider. Als § 11 Absatz 2 Satz 4 SGB XII geschaffen wurde, war die Eingliederungshilfe noch im SGB XII verortet. Danach hatte die Budgetberatung nach § 11 SGB XII (auch) die Eingliederungshilfe (§ 57 SGB XII alt) einzubeziehen.

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und damit ging die bisherige Beratung zu einem Budget nach § 57 SGB XII-alt in die Verantwortung der Träger der Eingliederungshilfe über.

Nunmehr soll die Budgetberatung für Träger der Sozialhilfe zu dem Budget nach § 29 SGB IX ohne deren Zuständigkeit für das Rehabilitationsrecht wieder implementiert werden. Das ist nicht nur nicht sinnvoll, sondern begründet auch Doppelzuständigkeiten und überflüssige Schnittstellen der Sozialhilfe und dem Rehabilitationsrecht. Allein für das Budget nach § 63 Absatz 3 SGB XII für Leistungen der Hilfe zur Pflege ist die Beratungspflicht (noch) von Bedeutung.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b:

Der bisherige § 11 Absatz 3 SGB XII besagt, dass die Träger der Sozialhilfe Leistungsberechtigte durch Vorbereitung und Begleitung unterstützen, wenn sie zumutbar einer Tätigkeit nachgehen können. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist stark eingeschränkt. Zum einen wurden erwerbsfähige Leistungsberechtigte in das Regime des SGB II überführt. Zum anderen ist durch die Unzumutbarkeitsklausel des Absatzes 4 – nicht zumutbar ist eine Tätigkeit, wenn der Leistungsberechtigte wegen Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit hierzu nicht in der Lage ist, das Rentenalter erreicht hat oder der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund (zum Beispiel Erziehung eines Kindes unter drei Jahren, Pflege eines Angehörigen) entgegensteht. – der Kreis der überhaupt infrage kommenden Personen faktisch auf wenige Ausnahmefälle begrenzt.

Der § 11 SGB XII-E sieht nunmehr vor, dass es keine Obliegenheit mehr der Leistungsberechtigten geben soll, einer zumutbaren Tätigkeit nachzugehen. Stattdessen muss der Träger der Sozialhilfe die erforderliche Unterstützung anbieten, wenn Leistungsberechtigte den Wunsch äußern, einer Tätigkeit nachgehen zu wollen. Diese Unterstützung in Form der erforderlichen Vorbereitung umfasst nach § 11 Absatz 3 i. V. m. § 12 Absatz 1 SGB XII-E insbesondere Maßnahmen, „die geeignet und angemessen sind, Einschränkungen aufgrund einer vollen Erwerbsminderung, einer Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit soweit auszugleichen oder zu vermindern, dass sie der Ausübung einer Tätigkeit nicht entgegenstehen“.

Nach der bisherigen Regelung war die Aufnahme einer Tätigkeit nicht zumutbar, wenn der Leistungsberechtigte krank, behindert, pflegebedürftig oder Rentner ist. Jetzt soll der Sozialhilfeträger in all diesen Fällen für den Leistungsberechtigten Maßnahmen ergreifen, wenn dieser den Wunsch nach einer Tätigkeit verspürt. Dies ist eine Änderung gegenüber den Unterstützungsleistungen, die bisher zu erbringen waren, nämlich das Angebot einer Tätigkeit sowie die Vorbereitung und Begleitung der Leistungsberechtigten.

In der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 11 Absatz 3 SGB XII-E wird davon gesprochen, dass die Unterstützung bei der Aufnahme einer Tätigkeit eine „reine Obliegenheit“ darstelle. Obliegenheit wird definiert als Verhaltensnorm, die vom Schuldner zwar zu beachten ist, aber vom Gläubiger nicht eingeklagt werden kann. Der Rechtsbegriff kommt im Zivilrecht, Handelsrecht, Unterhaltsrecht und speziell im Versicherungsrecht vor. In diesen gleichgeordneten Rechtsverhältnissen gibt es synallagmatische Rechte und Pflichten. Im Sozialrecht werden aber gesetzliche Ansprüche von Bürgern definiert; daher bedeutet hier Obliegenheit eben doch Rechtspflicht. Und daher muss der Sozialhilfeträger unterstützend tätig werden, wenn ein Leistungsberechtigter den Wunsch äußert zu arbeiten. Zwar steht in § 12 SGB XII-E etwas vage, die Vorbereitung kann Maßnahmen umfassen, die geeignet und angemessen sind, Einschränkungen aufgrund einer vollen Erwerbsminderung, einer Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit soweit auszugleichen oder zu vermindern, dass sie der Ausübung einer Tätigkeit nicht entgegenstehen. Aber Ermessen bedeutet in Abwägung der Belange tätig zu werden. Das Ermessen kann auf null reduziert sein. Daher besteht hier nicht nur ein großes Potential für zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Kosten, die in der Kostenschätzung des Gesetzentwurfs nicht berücksichtigt sind.

Die Regelung missachtet auch die bestehende Regelungssystematik des Rehabilitationsrechts. Maßnahmen zur Befähigung für eine (berufliche) Tätigkeit sind vorrangig Gegenstand von Rehabilitationsmaßnahmen insbesondere der Rentenversicherung, die Arbeitsvermittlung ist Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Diese klare Abgrenzung der Aufgabenverantwortung ist aufrecht zu erhalten, auch im Interesse der Leistungsberechtigten. Die Einführung eines Bürgergelds darf keine Regelungen vorsehen, dass die vorrangige Aufgabenverantwortung der gesetzlichen Sozialversicherungsträger zulasten der Träger der Sozialhilfe als Ausfallbürgen verschoben werden kann.

Unberührt von den Streichungen bleibt die Aufgabe der Beratung und Unterstützung der Leistungsberechtigten durch die Träger der Sozialhilfe. Diese wichtige Hilfestellung seitens der Behörde besteht gesetzlich weiter durch die Regelungen sowohl in § 10 Absatz 2 als auch § 11 Absatz 1 und 2 SGB XII, die von dem Änderungsantrag nicht erfasst wird. Sicherergestellt werden muss aber, dass diese Hilfestellung primär eine Wegweiserfunktion hat in andere Hilfesysteme, nicht aber deren Leistungen übernehmen darf.

FS 21. Zu Artikel 5 Nummer 4a – neu – (§ 26a – neu – SGB XII)

bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 31

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Bagatellgrenze

(1) Die §§ 45, 47 und 48 des Zehnten Buches werden mit der Maßgabe angewandt, dass ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit nicht aufzuheben ist, wenn sich ausschließlich Erstattungsforderungen nach § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches von insgesamt weniger als 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft ergäben. Bei der Prüfung der Aufhebung nach Satz 1 sind Umstände, die bereits Gegenstand einer vorherigen Prüfung nach Satz 1 waren, nicht zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 50 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend.

(2) Ist über die Erbringung der Leistungen vorläufig entschieden worden, sind Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, zu erstatten, sofern sie insgesamt mindestens 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft betragen.“ ‘

Begründung:

Mit dem vorgeschlagenen § 26a SGB XII werden die mit dem Gesetzentwurf für den Leistungsbereich des SGB II neu eingeführten Regelungen zu einer Bagatellgrenze nach den §§ 40, 41a SGB II-E wirkungsgleich in das SGB XII übertragen.

Wie im Leistungsbereich des SGB II ist auch das Erstattungsverfahren im Bereich des SGB XII zum Teil mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden, der durch die Einführung einer dem SGB II wirkungsgleichen Bagatellgrenze erheblich vermindert werden könnte.

Trotz gewisser struktureller Unterschiede bei Personenkreis und rechtlichen Rahmenbedingungen, sind die auftretenden Fallgestaltungen, die zur Aufhebung von Bescheiden und Rückforderungen führen können, vom Grunde her in beiden Gesetzbüchern doch vergleichbar. Wie im SGB II können im SGB XII bei geringen Rückforderungen die Kosten für den Verwaltungsaufwand die Höhe der Erstattungsforderung übersteigen. Weder aus dem Erstattungsverfahren nach den §§ 45 ff. SGB X, noch aus dem Leistungsrecht beziehungsweise der Unterschiedlichkeit der Personenkreise ergeben sich dabei hinreichend relevante Gründe, die gegen die beabsichtigte Angleichung der beiden

Gesetzbücher und die damit verbundenen Möglichkeiten der Verwaltungssparnis auch im SGB XII sprechen.

Nach einer derzeit noch nicht abschließend ausgewerteten Abfrage bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe in Niedersachsen, die das Ziel verfolgt, die im Zusammenhang mit Erstattungsansprüchen stehenden Abläufe sowie den damit verbundenen Aufwand zu klären, hat sich im Ergebnis eine deutliche Mehrheit dieser Träger für die Einführung einer solchen Bagatellgrenze auch im SGB XII ausgesprochen. Diese mehrheitliche fachliche Einschätzung der mit der Ausführung der Hilfe nach dem SGB XII konkret befassten Träger spricht damit ebenso für die gesetzliche Angleichung.

Andere, gegebenenfalls geeignetere Regelungsmöglichkeiten zur Erreichung der mit der Einführung der wirkungsgleichen Bagatellgrenze im SGB XII verbundenen Ziele sind nicht ersichtlich.

AIS 22. Zu Artikel 5 (Fortschreibung der Regelbedarfe)

- a) Der Bundesrat begrüßt die von der Bundesregierung vorgesehene ergänzende Fortschreibung der Regelbedarfe, die das Ziel hat, den aktuellen Trend der regelsatzrelevanten Preisentwicklung in die Fortschreibung einzubeziehen.
- b) Der Bundesrat hält weitere Verbesserung in der sozialen Sicherung für erforderlich. Obschon die Kosten der Unterkunft (Wohnung und Heizung) im Rahmen des Bürgergeldes übernommen werden, bleiben die Bedenken des Bundesrats im Hinblick auf die Höhe des Regelsatzes bei steigenden Energie- und Verbrauchsgüterpreisen bestehen. Zwar werden die bereits erfolgten und die von der Bundesregierung vorgesehenen Einmalzahlungen von vielen Haushalten auch als eine spürbare Unterstützung wahrgenommen. Sie können aber nicht die Lösung sein, wenn Kosten dauerhaft steigen.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zur weiteren Entlastung der auf staatliche Unterstützung angewiesenen Haushalte um zusätzliche Hilfsmaßnahmen. Dies kann beispielsweise auch die Zahlung eines monatlichen Sofortzuschlags bis zur nächsten Regelbedarfsermittlung sein.

Begründung:

Der Bundesrat hat bereits in der Vergangenheit, insbesondere in den Verfahren zur Regelbedarfsermittlung 2017 und 2021, auf methodische Unzulänglichkeiten bei der Regelbedarfsermittlung hingewiesen und hinsichtlich der Energiekosten gefordert, deren Ermittlung, Bemessung und Berücksichtigung als exis-

tenzsichernder Bedarf auf andere geeignetere Grundlagen zu stellen, vgl. BR-Drucksachen 486/20 (Beschluss), 654/20 (Beschluss) und 541/16 (Beschluss). Angesichts derzeit drastisch steigender Energiekosten wird diese Forderung umso dringlicher.

Vor dem Hintergrund der jüngsten Prognose des IfW ist für 2022 von einer Inflationsquote von deutlich über acht Prozent auszugehen. Für Haushaltsstrom wird ein Plus von über 20 Prozent angenommen. Für 2023 werden keine geringeren Quoten erwartet. Trotz einer Strompreisbremse ist nicht sichergestellt, dass die Regelsatzerhöhung von rund 50 Euro (für eine 1-Personen-BG) ausreicht, um die steigenden Lebenshaltungskosten abzudecken. Die vorgesehene ergänzende Fortschreibung fängt nur einen Teil dieser dynamischen Entwicklung ab.

AIS 23. Zu Artikel 5 (Energiekosten und weiße Ware)

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren, neben der Einführung einer neuen Komponente zur Ermittlung der Fortschreibung der Regelbedarfe in § 28a SGB XII die Schaffung eines eigenen Leistungsanspruchs auf einen Zuschuss neben dem Regelbedarf (Beihilfe) für Energiekosten und Haushaltsgroßgeräte (weiße Ware) vorzusehen.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt die mit der Neufassung des § 28a SGB XII-E zur Ermittlung der Regelbedarfe neu eingeführte Komponente der zeitnahen Berücksichtigung der aktuellsten verfügbaren Daten des Vorjahres für die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung zusätzlich zur Fortschreibung der Regelbedarfe. Damit wird zumindest kurzfristig – bis zur Neuermittlung der Regelbedarfe auf der Grundlage der bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe – eine übergangsweise Regelung zur außerordentlichen Anpassung der Regelsätze angesichts der extremen Preissteigerungen für regelbedarfsrelevante Güter geschaffen.

Jedoch heizen seit Monaten überdurchschnittlich steigende Preise die Teuerung unverändert an. Die insbesondere darauf zurückzuführende steigende Inflation trifft gerade Menschen mit kleinem Einkommen sehr hart. Angesichts der Preisentwicklung und Inflation sowie der rasant steigenden Preise für Haushaltsenergie erscheint die Anpassung der Regelsätze noch immer als zu niedrig und gleicht damit die aktuelle Preisentwicklung nicht hinreichend aus. Die Länder haben in der Vergangenheit mehrmals und vor allem auch in den Verfahren sowohl zum Regelbedarfsermittlungsgesetz 2017 als auch 2021 auf methodische Unzulänglichkeiten bei der Regelbedarfsermittlung hingewiesen und insbesondere bei den Energiekosten gefordert, deren Ermittlung, Bemessung und Berücksichtigung als existenzsichernder Bedarf auf andere, geeignetere Grundlagen zu stellen. Auf die entsprechenden Beschlüsse des Bundesrates

wird verwiesen, vergleiche BR-Drucksachen 486/20 (Beschluss), 654/20 (Beschluss) und 541/16 (Beschluss).

Insofern kann die Regelung in § 28a Absatz 4 SGB XII-E nur als Übergangsregelung verstanden werden. Es wird unverändert die Auffassung vertreten, dass zur Vermeidung möglicher Unterdeckungen entweder der Pauschalbetrag hinreichend hoch zu bemessen ist, um es den Leistungsberechtigten zu ermöglichen, Mittel zur Bedarfsdeckung eigenverantwortlich intern auszugleichen bzw. anzusparen oder aber einen eigenen Leistungsanspruch auf einen Zuschuss neben dem Regelbedarf zu schaffen (Beihilfe). Der Bundesrat verweist hierzu auch auf den Beschluss der 96. ASMK zu Top 5.13. Grundlage für eine solche Bemessung kann die Problemanzeige zur Bemessung des Bedarfs für Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs für dezentrale Warmwassererzeugung (DV 7/18) des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 20. März 2019 sein, in der Perspektiven für eine bedarfsgerechte Ermittlung aufgezeigt wurden.

Ebenso vertritt der Bundesrat unverändert die Auffassung, dass die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) auch für langlebige und kostenintensive Konsumgüter (weiße Ware) keine geeignete Grundlage für die sachgerechte Bedarfsermittlung darstellt. Der in Abteilung 05 angesetzte Betrag für die Anschaffung von Kühlschränken, Gefriertruhen, Waschmaschinen, Wäschetrocknern oder Geschirrspülmaschinen ist so gering angesetzt, dass ein Ansparen kaum möglich erscheint. Regelmäßig wird hier ein Darlehen für die Anschaffung von Elektrogroßgeräten zu beantragen sein. Die Kosten für die in Abteilung 05 einbezogenen Positionen fallen regelmäßig nicht monatlich oder im Erfassungszeitraum von drei Monaten im Rahmen der EVS an. Insofern entsprechen die aufgeführten Beträge nicht dem für die Existenzsicherung notwendigen Bedarf. Es ist daher unverändert fragwürdig, die Kosten für Elektrogroßgeräte zu pauschalieren. Der Bundesrat wiederholt seine Forderung, für den Erwerb von Elektrogroßgeräten die gesetzlichen Grundlagen für einen eigenen Leistungsanspruch auf einen Zuschuss neben dem Regelbedarf zu schaffen.

AIS 24. Zu Artikel 5 Nummer 5a – neu – (§ 33 Absatz 1 Satz 1 SGB XII)

In Artikel 5 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Alterssicherung“ die Wörter „oder eine entsprechende Absicherung für den Fall der Erwerbsminderung“ eingefügt.“

Begründung:

Bisher ermöglichte die Vorschrift die Übernahme von Beiträgen zu einer Altersvorsorge. Nicht gesetzlich geregelt ist bislang die Möglichkeit der Übernahme von Beiträgen zur Erlangung einer Erwerbsminderungsrente. Auch der Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung führt dazu, dass Menschen nicht

sozialhilfebedürftig werden oder bleiben beziehungsweise verringert den Hilfebedarf. Um diesen Schutz aufrecht zu erhalten bedarf es aber einer Beitragszahlung. Diese Fallkonstellation hat vor allem im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt Bedeutung.

FS 25. Zu Artikel 5 Nummer 6 (§ 35 Absatz 1 Satz 2, 3 SGB XII)

In Artikel 5 Nummer 6 sind in § 35 Absatz 1 Satz 2 und 3 jeweils die Wörter „Unterkunft und Heizung“ durch die Wörter „die Unterkunft“ zu ersetzen.

Begründung

Die Anpassung stellt eine notwendige Korrektur dar. Mit dieser werden die Zwecke der neu einzuführenden Karenzzeit weiterhin vollumfänglich erreicht. Die Korrektur ist notwendig, um – insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Energiekosten und knappen Ressourcen – verschwenderischen Umgang mit Heizenergie zu verhindern und so auch eine höhere Akzeptanz für die privilegierenden Regelungen in der Karenzzeit in der breiten Bevölkerung zu erreichen.

Nach § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB XII-E werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. In den Sätzen 2 und 3 ist für den Zeitraum der Karenzzeit abweichend geregelt, dass „Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt“ werden.

Mit dieser Regelung würde eine nahezu unbegrenzte Anerkennung auch unangemessener Aufwendungen für Heizung während der zweijährigen Karenzzeit erfolgen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird hierzu ausgeführt, dass „nach § 35 SGB XII die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung von Leistungsberechtigten nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII, auch wenn sie hoch sind, [...] in voller Höhe anzuerkennen sind.“ Insofern erfolgt die Übernahme der Regelungen im SGB II zur Karenzzeit. Begründet wird dies damit, dass die Sorge genommen werden soll, dass „ab Leistungsbeginn die Wohnung als Lebensmittelpunkt unmittelbar gefährdet ist und die Wohnung bereits nach kurzer Zeit aufgegeben werden müsse“. Diese Begründung greift jedoch nur hinsichtlich des Absehens von einer Angemessenheitsprüfung bei den Kosten für die Unterkunft. Hinsichtlich der Kosten der Heizung kann vorangestellt werden, dass bei Übernahme der Kosten für eine unangemessen große Wohnung die Quadratmeterzahl dieser Wohnung für die Prüfung der angemessenen Kosten der Heizung heranzuziehen wäre. Es würden dann gerade die Kosten als angemessen anerkannt werden, die im Verbrauch in der gegebenenfalls unangemessenen großen Wohnung angemessen wären. Eine solche Angemessenheitsprüfung würde somit der Zweckerreichung nicht entgegenstehen. Vielmehr besteht durch das gänzliche Fehlen einer solchen Angemessenheitsprüfung die Gefahr von Fehlanreizen. Im Verbrauch

unangemessen hohe Kosten für die Heizung können aufgrund diverser Ursachen anfallen. Insbesondere zu nennen sind hier Ursachen in der Bauart der bewohnten Wohnung, aber auch aufgrund eines verschwenderischen Heizverhaltens. Bauliche Ursachen der bewohnten Wohnung können dabei im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung Berücksichtigung finden. Ebenso werden Preissteigerungen bei den Kosten der Heizung aufgrund gestiegener Energiepreise im Rahmen der Angemessenheitsprüfung vollumfänglich berücksichtigt. Ohne Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Kosten für die Heizung wären aber auch im zweitgenannten Fall des verschwenderischen Heizverhaltens die Kosten als tatsächlich anfallende Kosten in voller Höhe anzuerkennen. Die Korrektur hätte gerade nicht zur Folge, Leistungsempfängern ab Leistungsbeginn ein sparsames Heizverhalten aufzugeben, sondern lediglich, sich mit ihrem Heizverhalten im Rahmen des Normalen zu halten. Es wird deshalb empfohlen, dass entgegen der derzeitigen Regelung des § 35 Absatz 1 Satz 1 und 3 SGB XII-E auch innerhalb der Karenzzeit eine Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Kosten der Heizung durchgeführt wird. Bezugspunkte für diese Prüfung in der Karenzzeit sind dabei die Größe der anerkannten (tatsächlichen) Wohnung, der maximal anzuerkennende Energiebedarf nach dem jeweils zugrunde zu legendem Heizkostenspiegel und die aktuellen Energiekosten.

Wi 26. Zu Artikel 5 Nummer 6 (§ 35 Absatz 1 Satz 3 SGB XII)

In Artikel 5 Nummer 6 sind in § 35 Absatz 1 Satz 3 nach dem Wort „anerkannt“ ein Komma und die Wörter „soweit diese nicht erheblich über dem Durchschnitt liegen“ einzufügen.

Begründung:

Die Übernahme der tatsächlichen (statt der angemessenen) Kosten für Unterkunft und Heizung in der Karenzzeit soll laut Gesetzentwurf ohne jegliche Begrenzung gelten. Das ist unverhältnismäßig.

Die Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung in der Karenzzeit sollte daher, analog zur Karenzzeit beim Vermögenseinsatz, durch eine Erheblichkeitsgrenze begrenzt werden: Die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen sollte nur anerkannt werden, soweit diese nicht erheblich über dem Durchschnitt liegen.

Wann Aufwendungen „erheblich über dem Durchschnitt“ liegen, müsste durch den kommunalen Träger vor Ort definiert werden. Analog der Bestimmung der Angemessenheit nach § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB XII müsste der Sozialhilfeträger unter Marktbeobachtung festlegen, was, abhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft, abstrakt sowie konkret im Einzelfall übernahmefähig ist. Statt am unteren Marktsegment müsste sich der Sozialhilfeträger in der Karenzzeit am oberen Marktsegment orientieren. Damit soll nicht die bisherige Angemessenheitsprüfung großzügiger ausgestaltet, sondern völlig unangemes-

sene Konstellationen (Stichwort: Luxusvilla) ausgeschlossen werden. Die Erheblichkeitsgrenze soll eine auf wenige Fälle zugeschnittene Ausnahmeregelung sein.

AIS 27. Zu Artikel 5 Nummer 6 (§ 35 Absatz 2 SGB II)

In Artikel 5 Nummer 6 ist § 35 Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die in § 35 Absatz 2 SGB XII-E – abweichend von den Regelungen des SGB II – vorgesehene Sonderregelung, dass zu Beginn der Karenzzeit die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu prüfen ist, ist rechtlich problematisch und steht mit dem Zweck der zweijährigen Karenzzeit nicht in Einklang. Eine Bestimmung der angemessenen Aufwendungen zu Beginn der Karenzzeit kann die in zwei Jahren vorliegende Lage zu Mietentwicklungen, verfügbarem Wohnraum und subjektiven Situation des oder der Leistungsberechtigten wie den Gesundheitszustand nicht berücksichtigen. Aufgrund der genannten Kriterien und Entwicklungen wird in einer Vielzahl von Fällen eine aktuell unangemessene Wohnung in zwei Jahren als angemessen zu beurteilen sein können. Statt der beschriebenen Warnfunktion werden dem oder der Leistungsberechtigten im Ergebnis nach zwei Jahren unzutreffende Informationen vermittelt. Dies widerspricht dem Zweck der Karenzzeit, nämlich den Menschen die Sorge zu nehmen, dass die Wohnung als Lebensmittelpunkt gefährdet ist beziehungsweise aufgegeben werden muss.

Zudem wäre nach § 35 Absatz 2 SGB II-E das Kostensenkungsverfahren (mit der Prüfung der individuellen Angemessenheit, Unmöglichkeit eines Umzuges aus unterschiedlichsten Gründen, sowie die Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Umzuges im Vergleich zur Übernahme der die Angemessenheit übersteigenden Kosten) eine Doppelung. Danach wäre das Kostensenkungsverfahren einmal zu Beginn des Leistungsbezugs und ein weiteres Mal nach Ablauf der Karenzzeit, durchzuführen. Diese Regelung würde daher mit erheblicher Mehrarbeit für die Träger der Sozialhilfe verbunden sein.

Die rechtlichen Konsequenzen einer im Nachgang unzutreffend gewordenen Unterrichtung wären dann zu prüfen.

AIS, FS 28. Zu Artikel 5 (Kosten der Unterkunft für Menschen mit Behinderungen)*

bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 29

a) Der Bundesrat stellt fest:

Das Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die Trennung der Fach- von den existenzsichernden Leistungen in der Eingliederungshilfe, ist nicht vollständig umgesetzt. Dies betrifft die Kosten der Unterkunft für Menschen mit Behinderungen, die in ehemaligen stationären Einrichtungen leben.

In der Begründung zum Gesetzentwurf zum BTHG (BR-Drucksache 428/16) heißt es auf Seite 4: „Das künftig im SGB IX, Teil 2 geregelte Recht der Eingliederungshilfe wird konsequent personenzentriert ausgerichtet. Die notwendige Unterstützung erwachsener Menschen mit Behinderung wird nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern unter ganzheitlicher Perspektive am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet sein. Die mit dem SGB XII begonnenen Schritte einer Trennung von Fachleistung und von Leistungen zum Lebensunterhalt werden zum Abschluss gebracht. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich künftig auf die reinen Fachleistungen. Die Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich Wohnen sollen wie bei Menschen ohne Behinderungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII oder nach dem SGB II erbracht werden.“

Im SGB XII fallen zwar die Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen nicht mehr unter den Begriff der stationären Einrichtungen, mit den Regelungen über die besondere Wohnform in § 42a Absatz 5 und 6 in Verbindung mit § 45a SGB XII hat aber der Gesetzgeber eine Sonderregelung geschaffen, die wieder dazu führt, dass Menschen mit Behinderungen nicht mit Menschen ohne Behinderungen gleichgestellt sind. Insbesondere durch die fixe Begrenzung der übernahmefähigen Kosten der Unterkunft in den genannten Regelungen wird ein Teil der Kosten der Unterkunft in die Eingliederungshilfe verschoben.

Die Gründe für den gesetzgeberischen Kompromiss zur Entscheidung über das BTHG tragen nicht länger, weil die derzeitige Regelung in § 42a Absatz 6 SGB XII insbesondere dazu führt, dass die aufgrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine gestiegenen Energiekosten in besonderen Wohnformen in die Eingliederungshilfe verlagert werden. Nach § 45a

* Im AIS als Hauptempfehlung zu Ziffer 29 beschlossen.

SGB XII ist für die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete des Ein-Personen-Haushalts als Datengrundlage das Vorjahr heranzuziehen. Damit werden die im Jahr 2022 eingetretenen starken Steigerungen bei den Energiekosten nicht erfasst. Dies hat zur Folge, dass der nach § 42a Absatz 5 SGB XII mögliche Aufschlag in Höhe von 25 Prozent über den angemessenen Aufwendungen nach § 45a SGB XII nicht mehr ausreicht (sofern er überhaupt ausgereicht hat) und der überschießende Betrag durch die Eingliederungshilfe refinanziert werden soll. Bei einer langsamen Steigerung der Energiekosten wären die Kosten in der Datengrundlage des Vorjahres enthalten und würden über die Grundsicherung in diesem Jahr mitgetragen.

Die ursprüngliche Regelung des § 42a SGB XII mag zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des BTHG ein vertretbarer Kompromiss gewesen sein, der auch der Ungewissheit über die (finanziellen) Auswirkungen des Gesetzes geschuldet war. Jedoch zeigt sich spätestens jetzt mit der hohen Inflation und den Energiekosten, dass die Annahmen, die dem Kompromiss zugrunde lagen, entfallen sind.

b) Der Bundesrat fordert daher:

aa) im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 42a Absatz 5 und 6, § 45a SGB XII sowie § 113 Absatz 5 SGB IX so anzupassen, dass die Kosten der Unterkunft für Menschen mit Behinderungen, die in einer Wohneinrichtung leben, vollständig über die Kosten der Unterkunft nach dem SGB XII (und SGB II) übernommen werden,

bb) kurzfristig die Länder für den Mehraufwand durch die höheren Energiekosten, die über § 113 Absatz 5 SGB IX im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden müssen, zu entlasten.

AIS 29. Zu Artikel 5 Nummer 10 Buchstabe b – neu – (§ 42a Absatz 6 Satz 3 – neu – ,
4 – neu – SGB XII)*

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 28

Artikel 5 Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

,10. § 42a wird wie folgt geändert:

* Im AIS als Hilfsempfehlung zu Ziffer 28 beschlossen.

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

< weiter wie Gesetzentwurf >

b) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 2 gilt nicht, wenn die Angemessenheitsgrenze nach Absatz 5 Satz 3 aufgrund steigender Energiepreise überschritten wird, die Verbrauchsmenge jedoch angemessen ist. Diese Kosten verbleiben im Vierten Kapitel.“ ‘

Begründung:

§ 42a SGB XII regelt die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung.

Grundsätzlich sind diese Kosten auch für leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX als existenzsichernde Leistungen der Grundsicherung, also dem SGB XII zuzuordnen.

Allerdings sieht § 42a Absatz 6 SGB XII einen Mechanismus vor, der bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenze der Kosten um mehr als 25 Prozent dazu führt, dass insoweit der Träger der Eingliederungshilfe für diese Kosten aufzukommen hat.

In Anbetracht der ungewöhnlich stark ansteigenden Energiepreise würden diese infolgedessen systemfremd von existenzsichernden Leistungen zu Eingliederungshilfeleistungen werden.

Mit dem Änderungsvorschlag kann diesem Effekt vorgebeugt werden. Der Formulierungsvorschlag schützt den Träger der Eingliederungshilfe vor dem Überschwappen der inflationären Effekte im Energiemarkt, ohne die Verpflichtung der Leistungsberechtigten aufzugeben, eine angemessene Energiemenge zu verbrauchen.

AIS 30. Zu Artikel 5 Nummer 10a – neu – (§ 42b Absatz 2 Satz 2a – neu – SGB XII)

In Artikel 5 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

,10a. In § 42b Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Für Beschäftigte, die bei einem Leistungsanbieter nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 beschäftigt und in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes eingesetzt sind, findet Satz 2 keine Anwendung.“ ‘

Begründung:

Ein Mehrbedarf für die Mehraufwendungen bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach § 42b Absatz 2 SGB XII wird zur Zeit nur für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), für Beschäftigte bei anderen Leistungsanbietern (aLa) sowie für Beschäftigte im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote anerkannt, wenn „die Mittagsverpflegung in Verantwortung eines Leistungsanbieters angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen diesem und dem für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an einem anderen Ort Verantwortlichen vereinbart ist“.

Diese Voraussetzungen liegen bei vielen Beschäftigten in WfbM, die in den Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten, in denen die Beschäftigten aus logistischen Gründen nicht mit dem Mittagessen durch den Leistungsanbieter versorgt werden können, nicht vor. Dies betrifft insbesondere Beschäftigte, die außerhalb der anerkannten Räumlichkeiten der Werkstatt oder des anderen Leistungsanbieters in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sind (sogenannte ausgelagerte Arbeitsplätze).

Es kommt demnach zu einer Ungleichbehandlung der Beschäftigten auf ausgelagerten Arbeitsplätzen gegenüber den Personen im internen Bereich der Werkstatt oder des anderen Leistungsanbieters.

Die finanzielle Schlechterstellung der Beschäftigten auf Außenarbeitsplätzen gegenüber den Beschäftigten im internen Bereich hat zur Folge, dass die ausgelagerten Arbeitsplätze an Attraktivität verlieren und Beschäftigte interne Arbeitsplätze vorziehen könnten. Dabei stellen ausgelagerte Arbeitsplätze einen wichtigen Zwischenschritt für den Übertritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt dar, da dort die maximale Annäherung an die Gegebenheiten des allgemeinen Arbeitsmarktes besteht, die unter dem Dach der Werkstätten bzw. der anderen Leistungsanbieter möglich ist. Sie bieten Menschen mit Behinderungen eine Chance zur Erprobung am Arbeitsmarkt und die Möglichkeit potentielle Arbeitgeber kennenzulernen, um einen möglichen Sprung in den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Für die Beschäftigten, die bereits auf ausgelagerten Arbeitsplätzen tätig sind, bedeutet die Übernahme der Kosten für die eigene Mittagsverpflegung häufig eine hohe Mehrbelastung ihres nur geringen Einkommens. Dies kann eine Einschränkung der Teilhabemöglichkeiten in anderen Lebensbereichen zur Folge haben oder aber die Rückkehr in die Sonderbeschäftigungsstruktur eines anderen Leistungsanbieters oder einer Werkstatt, wodurch sich Strukturen der Sonderwelten für Menschen mit Behinderungen verfestigen.

Nötig ist daher eine Änderung von § 42b SGB XII, die sicherstellt, dass den Beschäftigten auch auf allen ausgelagerten Arbeitsplätzen der Mehrbedarf für die Mehraufwendungen der Mittagsverpflegung gewährt wird.

AIS
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 21

31. Zu Artikel 5 Nummer 11a – neu – (§ 44a Absatz 7 Satz 3 SGB XII),
Nummer 11b – neu – (§ 44d – neu – SGB XII)

In Artikel 5 sind nach Nummer 11 folgende Nummern 11a und 11b einzufügen:

,11a. In § 44a Absatz 7 Satz 3 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Wörter „sofern sie insgesamt mindestens 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Einsatzgemeinschaft betragen.“ angefügt.

11b. Nach § 44c wird folgender § 44d eingefügt:

„§44d

Bagatellgrenze

Die §§ 45, 47 und 48 des Zehnten Buches gelten mit der Maßgabe, dass ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit nicht aufzuheben ist, wenn sich ausschließlich Erstattungsforderungen nach § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches von insgesamt weniger als 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Einsatzgemeinschaft ergäben. Bei der Prüfung der Aufhebung nach Satz 1 sind Umstände, die bereits Gegenstand einer vorherigen Prüfung nach Satz 1 waren, nicht zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 50 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend.“ ‘

Begründung:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Einführung einer Bagatellgrenze im SGB II an den entsprechenden Stellen im SGB XII nachvollzogen. Eine Bagatellgrenze wird dort sowohl bei der vorläufigen Entscheidung als auch bei der Festlegung von Erstattungsforderungen eingeführt. Die Einführung der Bagatellgrenzen erfolgt im SGB II aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. Diese überzeugen ebenso für den Rechtskreis des SGB XII. Auch hier können bei geringen Rückforderungen die Kosten für den Verwaltungsaufwand die Höhe der Erstattungsforderung übersteigen.

AIS 32. Zu Artikel 5 Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 82 Absatz 1
Satz 2 Nummer 9 – neu – SBG XII)

Artikel 5 Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu ändern:

a) Im Einleitungssatz ist die Angabe „5 bis 8“ durch die Angabe „5 bis 9“ zu ersetzen.

- b) § 82 Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 7 Buchstabe c ist das Wort „und“ am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 8 ist der Punkt am Ende durch das Wort „und“ zu ersetzen.
 - cc) Folgende Nummer 9 ist anzufügen:
 - „9. die Freibetragsanteile aufgrund des § 82a in einer Rentennachzahlung.“

Begründung:

Wenn ein Grundrentenanspruch im Erstattungsverfahren nach § 104 SGB X mit dem vorausleistenden Sozialhilfeträger abgerechnet wird, verbleibt bei strenger Auslegung des § 104 SGB X der Freibetrag als Rentennachzahlung bei dem Rententräger, der diese im 2. Schritt an den Leistungsbezieher auszahlt. Dieser Freibetrag kann nicht vom Sozialhilfeträger zur Erstattung angemeldet werden, da § 104 SGB X keine Freibetragsregelung kennt und entsprechend berücksichtigen kann. § 104 SGB X soll den Leistungsberechtigten so stellen, als ob er die Leistung von Anfang an erhalten hätte. Diesem Grundsatz kann § 104 SGB X aber bei Freibeträgen nicht gerecht werden, so dass eine Nachbesserung in § 82 SGB XII dringend geboten ist. Andernfalls wird den Menschen, die mit dem Grundrentenfreibetrag für ihre langjährige Tätigkeit bessergestellt und wertgeschätzt werden sollten, diese Anerkennung entgegen den Gesetzesmaterialien verwehrt (vergleiche BT-Drucksache 19/18473, Seiten 23/24: „... Daher ist sicherzustellen, dass auch diese Personen durch Freibeträge in den Fürsorgesystemen tatsächlich Verbesserungen erfahren und die Stärkung der Anerkennung der Lebensleistung nicht durch Anrechnungen hier wieder aufgezehrt wird. ... Eine strenge Bedürftigkeitsprüfung wie in den Fürsorgesystemen ist für den Anspruch auf eine Grundrente als eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorgesehen und widerspricht maßgeblich dem Sicherungsziel der Grundrente. Statt der Lebensleistung der Menschen würden lediglich deren individuellen Bedarfe anerkannt.“). Der Vorteil, der aus dem Grundrentenfreibetrag resultieren soll, droht verloren zu gehen.

AIS, FS 33. Zu Artikel 5 Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 – neu – SGB XII)

Artikel 5 Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu ändern:

- a) Im Einleitungssatz ist die Angabe „5 bis 8“ durch die Angabe „5 bis 9“ zu ersetzen.

- b) § 82 Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 7 Buchstabe c ist das Wort „und“ am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 8 ist der Punkt am Ende durch das Wort „und“ zu ersetzen.
 - cc) Folgende Nummer 9 ist anzufügen:
 - „9. Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen.“

Begründung:

[...]
nur FS

[Die Ergänzung dient der Rechtsangleichung des SGB II und SGB XII.]

{...}
nur AIS

{Gemäß § 51 des Strafvollzugsgesetzes beziehungsweise entsprechenden landesrechtlichen Regelungen erhalten Strafgefangene bei Entlassung aus der Haft ein Überbrückungsgeld, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll.}

[Im SGB II erfolgte die vollständige Anrechnungsfreistellung des Überbrückungsgeldes zum 1. Juli 2021 im Zuge des damaligen Gesetzgebungsverfahrens zum Teilhabebestärkungsgesetz.]

{Durch Artikel 2 Nummer 2a Buchstabe c des Teilhabebestärkungsgesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl I 2021, 1387; vergleiche Rn. 3.1) wurde zum 1. Juli 2021 § 11a Absatz 6 SGB II neu gefasst. Danach ist Überbrückungsgeld im Bereich des SGB II nicht mehr als Einkommen zu berücksichtigen.

Im Bereich des SGB XII ist eine entsprechende Regelung nicht eingeführt worden. Bei Empfängern von Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII ist das Überbrückungsgeld demnach nach wie vor als Einkommen zu berücksichtigen.}

[Zweck des aus den Einkünften im Vollzug verpflichtend angesparten Überbrückungsgeldes, oder auf freiwilliger Basis angesparten entsprechenden Guthabens, ist die Sicherung des eigenen notwendigen Lebensunterhaltes sowie den der Unterhaltsberechtigten für vier Wochen.]

Ausweislich der Gesetzesbegründung hat sich in der Praxis gezeigt, dass das Überbrückungsgeld tatsächlich zumeist nicht mehr als Einkommen zur Verfügung steht, da dieses für einmalige Leistungen (beispielsweise Bekleidung) oder auch für die Tilgung von Schulden verwendet wurde (vergleiche BT-Drs 19/28834, 55).

{Bei der Frage, ob bestimmte Einkommen als bereite Mittel zur Verfügung stehen, lässt sich eine Ungleichbehandlung von Personen, die existenzsichernde Leistungen entweder nach dem SGB II oder nach dem SGB XII beziehen, nicht rechtfertigen.

Zur Begründung der Anrechnungsfreiheit im SGB II wurde zunächst auf die damit einhergehende Verwaltungsvereinfachung verwiesen. Diese Verwaltungsvereinfachung würde auch im Bereich des SGB XII eintreten.}

[Eine Ungleichbehandlung zwischen erwerbsfähigen Leistungsbeziehern im SGB II – vollständige Ausnahme von der Berücksichtigung als Einkommen – und erwerbsunfähigen Leistungsbeziehern im SGB XII – weiterhin Berücksichtigung als Einkommen – ist sachlich nicht gerechtfertigt.]

{Insofern soll mit Einführung des § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 SGB XII eine Harmonisierung des SGB XII mit dem SGB II und damit eine einheitliche Rechtsanwendung erreicht werden.}

[Eine Anpassung ist deshalb notwendig, weil insbesondere im Maßregelvollzug oftmals auch nicht erwerbsfähige Personen Überbrückungsgeld ansparen, die nach ihrer Entlassung Leistungen nach dem SGB XII beziehen. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Personengruppe, die faktisch keine bzw. kaum Möglichkeit besitzt, Investitionen aus eigener Erwerbstätigkeit zu finanzieren, schlechter gestellt wird als diejenigen Entlassenen aus Maßregel- und Justizvollzug, die nach Entlassung Leistungen nach dem SGB II erzielen und das angesparte Überbrückungsgeld dort aufgrund § 11a Absatz 6 SGB II nicht als Einkommen berücksichtigt wird.

In der überwiegenden Zahl der Länder ist die Ansparung von Überbrückungsgeld im Maßregelvollzug vorgesehen.]

FS 34. Zu Artikel 5 Nummer 13 Buchstabe c – neu – (§ 82 Absatz 7 SGB XII)

Dem Artikel 5 Nummer 13 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Würde der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird, in diesem Monat entfallen, so ist diese Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich ab dem Monat des Zuflusses mit einem entsprechenden monatlichen Teilbetrag zu berücksichtigen. In begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum nach Satz 2 angemessen zu verkürzen.“ ‘

Begründung

Die gesetzliche Änderung dient der Rechtsangleichung des SGB XII und SGB II.

Mit dieser Angleichung an das SGB II wird künftig auch für das SGB XII auf einen einheitlichen „Einnahmebegriff“ abgestellt. Die bisher in beiden Gesetzbüchern geltende Unterscheidung nach „laufenden Einnahmen“ und „einmaligen Einnahmen“ entfällt.

Weiterhin sind im Rahmen dieser Angleichung nun in Abweichung von der bisherigen Rechtslage auch „einmalige Einnahmen“ in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen, sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind. Eine für diesen Fall bisher abweichend geregelte spätere Berücksichtigung im Folgemonat entfällt.

Die bisher geltende Regelung, dass wenn der Bedarf im Monat der Berücksichtigung gedeckt ist, das einmalige Einkommen auf sechs Monate verteilt berücksichtigt wird, entfällt ebenfalls wie im SGB II. Lediglich für den auch im SGB XII eher seltenen Fall der als Nachzahlung zufließenden Einnahmen verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Würden auch Nachzahlungen nur im Zuflussmonat berücksichtigt, könnte dies missbräuchlich genutzt werden. Zudem würde die Berücksichtigung einer Nachzahlung von Sozialleistungen in nur einem Monat die Leistungsberechtigten unangemessen bevorteilen.

Im Übrigen trifft die gesetzliche Begründung zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b zu § 11 SGB II gleichermaßen für den Rechtskreis des SGB XII zu, nämlich, dass diese bisherige Verteilung des Einkommens sich als aufwendig, kompliziert und wenig transparent für die Betroffenen erwiesen habe und die Gefahr bestehe, dass bei einer Verteilung auf sechs Monate die Einnahme – trotz der normativen Verteilung des Zuflusses – vorzeitig verbraucht sei, so dass der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert sei.

Dass einmalige Einnahmen – außer in Fällen der Rückzahlungen – nur im Monat ihres Zuflusses als Einkommen berücksichtigt werden, wird voraussichtlich in beiden Rechtskreisen zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung führen. Tragfähige, rechtfertigende Gründe für eine künftige Ungleichbehandlung zwischen erwerbsfähigen Leistungsbeziehern im SGB II und erwerbsunfähigen Leistungsbeziehern im SGB XII werden hinsichtlich der künftigen Berücksichtigung dieser bisher kongruent geregelten Thematik nicht gesehen.

Die gesetzliche Änderung ist deshalb sowohl sinnvoll als auch aus Gründen der Gleichbehandlung erforderlich.

AIS 35. Zu Artikel 5 Nummer 14 Buchstabe b (§ 90 Absatz 2 Nummer 10 SGB XII)

In Artikel 5 Nummer 14 Buchstabe b ist in § 90 Absatz 2 Nummer 10 das Wort „Kraftfahrzeuges.“ durch die Wörter „Kraftfahrzeuges oder sonstigen angemessenen Fortbewegungsmittels.“ zu ersetzen.

Begründung:

Eine Privilegierung lediglich von Kraftfahrzeugen erscheint nicht sachgerecht. Vielfach benötigen Menschen in Ballungszentren mit gut ausgebautem ÖPNV kein Auto, nutzen aber höherwertige alternative Verkehrsmittel wie Fahrräder oder Elektrofahrräder, Pedelecs und so weiter.

AIS Zu Artikel 5 Nummer 15a – neu – (§ 147 – neu – SGB XII)

In Artikel 5 ist nach Nummer 15 folgende Nummer 15a einzufügen:

,15a. Nach § 146 wird folgender § 147 eingefügt:

„§ 147**Übergangsregelung aus Anlass des Zwölften Gesetzes zur Änderung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines
Bürgergeldes***

36. (1) Zeiten des Leistungsbezuges bis zum 31. Dezember 2022 bleiben bei der Karenzzeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 unberücksichtigt.
37. (2) § 35 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.“ ‘

Begründung:**

Übernahme der Übergangsregelung des § 65 Absatz 4 und 7 SGB II auch für das SGB XII.

Zu Absatz 1:

Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Fälle wird geregelt, dass Zeiten eines Leistungsbezugs bis zum 31. Dezember 2022 unberücksichtigt bleiben. Damit soll erreicht werden, dass die neue Karenzzeit für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig davon gilt, ob vor Inkrafttreten des Gesetzes Leistungen nach dem SGB XII – möglicherweise pandemiebedingt – bezogen wurden.

* Die Überschrift gilt bei Annahme von Ziffer 36 oder Ziffer 37 als mitbeschlossen.

** Die Begründung ist bei Annahme von Ziffer 6 oder Ziffer 17 redaktionell anzupassen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung stellt einen Gleichlauf mit den Übergangsregelungen des § 65 Absatz 7 SGB II her.

G 38. Zu Artikel 12 Absatz 9 (§ 232a Absatz 1 Nummer 2 SGB V)

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 232a Absatz 1 Nummer 2 SGB V den Faktor der monatlichen Bezugsgröße so auszugestalten, dass die auf dieser Grundlage errechneten beitragspflichtigen Einnahmen die zu erwartenden durchschnittlichen Ausgaben decken, die für den Personenkreis der Bezieher von Arbeitslosengeld II einschließlich der durch diese vermittelten Familienversicherten entstehen.

Begründung:

Die medizinische Versorgung der Bezieher von Arbeitslosengeld II – künftig „Bürgergeld“ – wird dadurch sichergestellt, dass diese gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V in der GKV pflichtversichert sind. Deren Beiträge werden nicht von ihnen selbst, sondern gemäß § 251 Absatz 4 Satz 1 SGB V vom Bund gezahlt. Die beitragspflichtigen Einnahmen werden über einen in der Vergangenheit immer wieder veränderten Anteil an der monatlichen Bezugsgröße in der nach § 232a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V bestimmten Höhe definiert.

Die Bezugsgröße für das Jahr 2022 beträgt 3 290 Euro, somit liegen die für die Beitragsberechnung zugrundeliegenden Einnahmen bei 709 Euro monatlich. Da der ermäßigte Beitragssatz (14,0 Prozent) gilt, ergeben sich derzeit Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von circa 99 Euro monatlich.

Bereits seit mehreren Jahren ist dem Bund bekannt, dass die von ihm in dieser Höhe bereitgestellten Mittel zur Absicherung der Bezieher von Grundsicherungsleistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht kostendeckend sind (vergleiche Gutachten des IGES Institut aus dem Jahr 2017).

Es wird damit ein beträchtlicher Teil der Finanzierung der medizinischen Fürsorge für oben genannten Personenkreis, die eine staatliche Aufgabe ist, auf die Solidargemeinschaft der GKV-Beitragszahler überwältzt.

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auf den Beschluss der GMK vom 22./23. Juni 2022 zu TOP 15.3 „Anhebung der Beiträge des Bundes an die Krankenkassen für Empfänger von Arbeitslosengeld II“ sowie auf die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz – GKVFinStG) vom 16. September 2022 (BR-Drucksache 366/22 (Beschluss), Ziffer 18) hin.

Vor dem Hintergrund, dass nach der Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge in das System des SGB II nunmehr aufgrund der im Bürgergeld-Gesetz vorgesehenen Leistungserhöhungen und erleichterten Zugangsvoraussetzungen mit einem weiteren Anstieg der Zahl der Leistungsbezieher zu rechnen ist, ist die im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) avisierte Anhebung der bislang gezahlten Beiträge für diesen Personenkreis wichtiger und dringlicher denn je.

Wo 39. Zu Artikel 12 Absatz 14 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 7 Absatz 1 Satz 2 WoGG) und
Buchstabe b – neu – (§ 7 Absatz 3 WoGG)

Artikel 12 Absatz 14 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

,1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) <... weiter wie Gesetzentwurf ...>

bbb) <... weiter wie Gesetzentwurf ...>

ccc) <... weiter wie Gesetzentwurf ...>

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausschluss besteht im Fall des Satzes 1 Nummer 4, wenn bei der Berechnung des Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Sanktionen“ durch das Wort „Leistungsminderung“ ersetzt.‘

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 7 Absatz 1 Satz 2 WoGG ist um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 WoGG in Artikel 12 Absatz 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb zu ergänzen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Änderung des § 31a SGB II in Artikel 1 Nummer 33.

AIS Zum Gesetzentwurf insgesamt

40. a) Der Bundesrat begrüßt die Ziele des Gesetzes ausdrücklich. Mit der Einführung des Bürgergeldes wird die Grundsicherung für Arbeitssuchende modern und zukunftsgerichtet an die Herausforderungen eines veränderten Arbeitsmarktes angepasst und im Sinne eines modernen Sozialstaates ausgestaltet. Der Bundesrat verweist auf den Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz „Bürgergeld. Weiterentwicklung SGB II“.
41. b) Der Bundesrat hält es zwingend für geboten, dass die Regelsätze bedarfsdeckend ausgestaltet sind. Vor dem Hintergrund der aktuellen Preisentwicklung begrüßt der Bundesrat die Anhebung der Regelsätze zum 1. Januar 2023. Zudem ist die Umstellung auf die vorausschauende Inflationsberechnung zur Fortschreibung der Regelbedarfe geeignet, steigende Preisentwicklungen stärker und schneller zu berücksichtigen, damit die Menschen, die künftig auf das Bürgergeld und andere Grundsicherungsleistungen angewiesen sind, auch in Krisenzeiten verlässlich abgesichert sind.
42. c) Mit Blick auf die Transformation in der Arbeitswelt unterstreicht der Bundesrat die Bedeutung von Weiterbildung und Qualifizierung über die gesamte Dauer der Erwerbsfähigkeit hinweg. Die Entfristung der Prämienregelungen für den erfolgreichen Abschluss der Zwischen- oder Abschlussprüfung bei Weiterbildung sowie das monatliche Weiterbildungsgeld setzen hier sinnvolle Anreize für Weiterbildung.
- d) Der Erfolg von Arbeitsvermittlung bemisst sich an einer nachhaltigen, adäquaten Integration in den Arbeitsmarkt. Der Wegfall des Vermittlungsvorranges ist folgerichtig, um damit perspektivisch die Hilfebedürftigkeit langfristig zu überwinden.

- e) Der Bundesrat begrüßt die Entfristung des sozialen Arbeitsmarktes. Die Instrumente des sozialen Arbeitsmarktes haben sich bewährt. Sie bieten Chancen insbesondere für Menschen, die nicht direkt auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß fassen können.

[43.] [f) Die gemeinsame Erarbeitung der Kooperationspläne ist Ausdruck eines Perspektivwandels in der Beratung, der dem Gesetz zugrunde liegt.]

noch
Ziffer 42

- g) Der Bundesrat begrüßt, dass das Bürgergeld digital zugänglich sein soll. Hiermit wird dem Ziel des Bürokratieabbaus Rechnung getragen. Die Antragsstellung und -bearbeitung können dadurch schneller und einfacher erfolgen. Die dadurch entstehenden Ressourcen können für Beratung und Vermittlung genutzt werden.

AIS 44. Zum Gesetzentwurf allgemein – Kostenfolgen

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die mit dem Gesetz verbundenen Kostenfolgen zu überprüfen und etwaige Mehrkosten der Länder und Kommunen zu refinanzieren.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen, die vor dem Hintergrund der finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Träger der Sozialhilfe kritisch zu beurteilen sind.

Die Bundesregierung geht von einer Mehrbelastung der Länder und Kommunen von rund 89 Millionen Euro im Jahr 2023 allein durch die Fortschreibung der Regelsätze aus. Zudem veranschlagt der Gesetzentwurf im SGB XII weitere Mehrausgaben in Höhe von rund 20 Millionen Euro, von denen 18 Millionen Euro auf den Bund und zwei Millionen Euro auf die Kommunen entfallen. Diese Kostenfolgen sind nicht methodengerecht und nachvollziehbar dargestellt. Die von der Bundesregierung vorgenommenen Schätzungen („geringe Mehrkosten“, nicht quantifizierbare Mehrkosten“ oder „Anzahl zusätzlicher Leistungsfälle sehr begrenzt“) beruhen auf keiner validen Datengrundlage und sind damit wenig substanziell. Es wird nicht offengelegt, worauf diese Schätzungen tatsächlich beruhen.

Angesichts der Vielfalt der zukünftigen Neuregelungen (Karenzzeit für Wohnen, Verbesserung bei der Vermögensfreistellung, erhöhte Freibeträge beim Einkommen beziehungsweise die Nichtberücksichtigung bestimmter Einnahmen als Einkommen), erscheinen die geschätzten Kosten insgesamt als zu niedrig bemessen. Eine vollständige und schlüssige Kostenentwicklung für die Kommunen im Laufe der nächsten Jahre fehlt ebenfalls.

Insbesondere werden die Verwaltungsmehrkosten aufgrund der geplanten Änderung der §§ 11, 12 SGB XII-E für Beratungs- und Unterstützungsobliegenheiten nicht berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt wird zudem, dass sich die Karenzzeit, insbesondere angesichts der steigenden Nebenkostenvorauszahlungen, auf die Zahl der Leistungsberechtigten und somit auf die finanziellen Haushalte der Kommunen auswirken wird.

Auch wenn die mit dem Gesetzentwurf angestrebte finanzielle Besserstellung der Transferleistungsberechtigten wünschenswert und zu begrüßen ist, so ist dies für Länder und Kommunen mit einer erheblichen Kostenfolge verbunden, die einen Finanzausgleich des Bundes in nennenswerter Größenordnung erforderlich macht. Dazu enthält der Gesetzentwurf bisher keine Aussagen. Insbesondere vor dem Hintergrund der zahlreichen vergangenen Gesetzesänderungen, die bereits zu deutlichen Kostenbelastungen der Träger der Sozialhilfe geführt haben, und bei denen sowohl eine Kostenübernahmeregelung des Bundes ausblieb als auch entsprechende Evaluierungszugeständnisse bisher nicht zu einer Entlastung der Kommunen geführt haben, wird dringend um gesetzgeberische Klärung und gegebenenfalls Anpassung gebeten.

Fz 45. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat weist darauf hin, dass das dritte Entlastungspaket des Bundes zu hohen strukturellen Belastungen der Länder führt. Die Länder sehen sich in der Mitverantwortung, einen angemessenen Beitrag zur Abmilderung der Folgen der hohen Energiepreise zu leisten. Ohne eine nachhaltige Beeinträchtigung bei der Finanzierung der übrigen notwendigen Aufgaben in ihren Haushalten können die Länder einen solchen Beitrag allerdings nur leisten, wenn eine Verständigung über die Höhe einer tragbaren Länderbelastung erfolgt und es zu einer deutlichen Reduzierung der Belastung der Länder durch den Bund kommt. Im Rahmen eines Gesamtvorschlages ist insbesondere erforderlich, dass neben einer Nachfolgeregelung für das sogenannte 9-Euro-Ticket die Mittel für die Länder nach dem Regionalisierungsgesetz zur Qualitätsverbesserung sowie im Hinblick auf die massiven Energiepreissteigerungen erhöht werden, die vollständige Übernahme der Ausgaben nach dem Wohngeldgesetz durch den Bund erfolgt, die außerordentlich steigenden Energie- und Sachkosten bei den Krankenhäusern einschließlich der Krankenversorgung der Universitätskliniken sowie Pflegeeinrichtungen zeitnah durch Zuweisungen des Bundes gegenfinanziert werden, sowie die Bundesbeteiligung an den Kosten für die Unterbringung, Betreuung und Integration von geflüchteten Menschen wiederaufgenommen beziehungsweise intensiviert wird.

B

46. Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und

der **Ausschuss für Kulturfragen**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

C

47. Im **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** ist eine Empfehlung nicht zu Stande gekommen.